Gemeinde Heeslingen

Bebauungsplan Nr. 44 "Wiesenweihen-weg Teil II" der Ortschaft Heeslingen und 78. FNP-Änderung

Begründung Teil II: Umweltbericht

Aufgestellt:

INGENIEUR-DIENST-NORD
Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH
Marie-Curie-Str. 13 · 28876 Oyten
Telefon: 04207 6680-0 · Telefax: 04207 6680-77
info@idn-consult.de · www.idn-consult.de

Datum: **30.03.2023**
Projekt-Nr.: **5862 A**

Inhaltsverzeichnis

1	**Veranlassung und Aufgabe**	**4**
1.1	Inhalte und Ziel des Bebauungsplanes	4
1.2	Für die Umweltprüfung maßgebliche Festsetzungen des Bebauungsplans	5
1.3	Verkehrliche Erschließung	9
1.4	Abwasserbeseitigung/Oberflächenentwässerung	9
1.5	Standortauswahl	10
1.6	Bedarf an Grund und Boden	10
1.7	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	10
2	**Abgrenzung des Untersuchungsumfang und des Untersuchungsgebietes**	**14**
3	**Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft**	**15**
3.1	Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit	15
3.1.1	Wohn- und Wohnumfeldfunktion	15
3.1.2	Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten	15
3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	16
3.2.1	Biotoptypen	16
3.2.2	Tiere	19
3.2.2.1	Avifauna	19
3.2.2.2	Fledermäuse	20
3.2.2.3	Amphibien	21
3.3	Schutzgut Fläche	21
3.4	Schutzgut Boden	21
3.5	Schutzgut Wasser	23
3.5.1	Grundwasser	23
3.5.2	Oberflächengewässer	24
3.6	Schutzgut Klima und Luft	25
3.6.1	Lokalklimatische Verhältnisse	25
3.6.2	Klima-Parameter	25
3.7	Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	25
3.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	26
4	**Umweltauswirkungen: Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**	**27**
4.1	Wirkfaktoren des Vorhabens	27
4.2	Schutzgut Mensch	27
4.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	29
4.3.1	Pflanzen - Biotope	29
4.3.2	Tiere	29
4.4	Schutzgut Fläche	31
4.5	Schutzgut Boden	32
4.6	Schutzgut Wasser	32
4.6.1	Oberflächengewässer	32
4.6.2	Grundwasser	32
4.7	Schutzgut Klima und Luft	33
4.8	Schutzgut Landschaftsbild	34
4.9	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	34

4.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes 34
4.11 Anfälligkeit des geplanten Vorhabens für schwer Unfälle oder Katastrophen 35
4.12 Art und Menge der erzeugten Abfälle 35
4.13 Kumulierung mit den Auswirkungen anderer Vorhaben 35

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung 36

6 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Planungsziel 37

7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz der nachteiligen Auswirkungen/Eingriffsregelung 38
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung 38
7.2 Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung 39
7.2.1 Allgemeines 39
7.2.2 Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Ist-Zustand 40
7.2.3 Ermittlung des Kompensationswertes der Eingriffsfläche 41
7.2.4 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für externe Kompensationsmaßnahmen 43
7.3 Bestimmung des Flächenwertes der Biotoptypen der Ausgleichsfläche 43
7.4 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen 44
7.4.1 Plangebiets-Interne Kompensationsmaßnahmen 44
7.4.2 Plangebiets-Externe Kompensationsmaßnahmen 46

8 Prüfung der Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange 50
8.1 Einleitung 50
8.2 Projektwirkungen - mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG 51
8.3 Relevanzprüfung und Konfliktanalyse 52
8.3.1 Pflanzen 52
8.3.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 52
8.3.3 Europäische Vogelarten 54
8.4 Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung 56
8.5 Zusammenfassung 56

9 Prüfung der Betroffenheit von Schutzgebieten 58

10 Ergänzende Angaben über technische Verfahren und Kenntnislücken 59

11 Maßnahmen zur Überwachung 60

12 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 61

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet mit Wertstufen nach Liste II der Arbeitshilfe Nds. Städtetag 2013 17

Tabelle 7-1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet mit Wertstufen nach Liste II der Arbeitshilfe Nds. Städtetag 2013 40
Tabelle 7-2: Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Planungszustand (Aufstellung des B-Plans) 41
Tabelle 7-3: Ermittlung des Flächenwertes der Ausgleichsflächen 44
Tabelle 8-1: Gilde Gehölzbrüter 55

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1: Auszug aus dem RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme) (2020) 12
Abbildung 1-2: Auszug aus dem LRP für den Landkreis Rotenburg (Wümme) (2015) - Karte 1 "Arten und Biotope" 13
Abbildung 3-1: Wiesenweihenweg in Blickrichtung Westen 18
Abbildung 3-2: Wiesenweihenweg in Blickrichtung Osten 19
Abbildung 3-3: Auszug aus der Bodenkarte (BK50) von Niedersachsen (NIBIS-Kartenserver, LBEG, abgerufen im August 2022) 22
Abbildung 3-4: Beispiel für intakten Plaggenesch (links), Zustand Plaggenesch im Plangebiet (rechts) 23
Abbildung 3-5: Auszug aus der Karte "Lage der Grundwasseroberfläche 1 : 50.000" des NIBIS Kartenservers (LBEG) 24
Abbildung 3-6: Ausschnitt aus der Karte 2 des LRP (2015) des Landkreises Rotenburg (Wümme). 26
Abbildung 7-1: Lage der externen Kompensationsfläche (rot umrandet) 47
Abbildung 7-2: Externe Kompensationsfläche auf Flurstück 8/3 (roter Kreis) 47
Abbildung 7-3: Landesweite Biotopkartierung 48
Abbildung 7-4: Abgrenzungsvorschlag NSG 27 zur Neuausweisung 48

Anlagen

Anlage 1 Biotoptypenplan 1 : 2.000

1 Veranlassung und Aufgabe

1.1 Inhalte und Ziel des Bebauungsplanes

Die Gemeinde Heeslingen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 "Wiesenweihenweg Teil II" im Gemeindegebiet Heeslingen. Um die Umweltbelange in den Planungsprozess einzustellen, ist hierfür eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse gemäß § 2a BauGB mit dem vorliegenden Umweltbericht dokumentiert werden.

Durch die Planung soll der bereits langjährig im „Gewerbegebiet Zum Kreuzkamp“ ansässigen FRICKE Group GmbH & Co. KG, die Möglichkeit zur Standorterweiterung gegeben werden. Das Familienunternehmen mit inzwischen mehr als 3.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wurde 1923 in Heeslingen gegründet und hat hier nach wie vor seinen Hauptsitz. Das Unternehmen hat sich im Laufe der Jahre von einem klassischen Landmaschinenhändler zu einem weltweit agierenden Dienstleistungsunternehmen entwickelt und ist größter Arbeitgeber in Heeslingen.

Die Gemeinde fördert die örtliche Gewerbeentwicklung und unterstützt die Erweiterungsabsichten der Firma Fricke, um die guten Zukunftsperspektiven am traditionellen Standort zu erhalten und auszubauen, ohne die freie Landschaft außerhalb der Ortsränder zusätzlich in Anspruch zu nehmen. Das Unternehmen ist zudem wichtiger Impulsgeber für den ganzen Ort.

Bislang besteht im Plangebiet überwiegend eine ackerbauliche Nutzung. Das Plangebiet befindet sich östlich des vorhandenen Firmengeländes der FRICKE Group GmbH & Co. KG. Südlich des Wiesenweihenweges befinden sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit einer Biogasanlage sowie landwirtschaftliche Nutzflächen.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 44 „Wiesenweihenweg Teil II“ werden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 38 „Wiesenweihenweg“ in Teilen überlagert und aufgehoben. Folgende Ziele werden mit dem Bebauungsplan Nr. 44 von der Gemeinde Heeslingen verfolgt:

- Sicherung und Ausbau eines bestehenden Gewerbestandortes und Bereitstellung von Flächen für die örtliche Gewerbeentwicklung,

- Regelung der zulässigen Nutzungen (s. z. B. Ausschluss von Vergnügungsstätten),
- Sicherung der Erschließung für das geplante Gewerbegebiet,
- Schaffung einer angemessenen Ortsrandeingrünung zur besseren Einbettung in die Umgebung/ Abgrenzung zur freien Landschaft,
- Regelung des Wasserabflusses durch Einbeziehung weiterer Flächen für die Regenrückhaltung in das Plangebiet,
- Regelung und Ermittlung der Kompensationserfordernisse für den geplanten Eingriff und dabei weitgehend Vermeidung externer Flächenverluste für die Landwirtschaft.

Der vorliegende Umweltbericht wird für den B-Plan 44 und für die dazugehörige 78. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) aufgestellt. Die im wirksamen FNP dargestellte Flächennutzung wird durch die Aufstellung des B-Plans Nr. 44 obsolet und soll durch die 78. Änderung angepasst werden. Die Änderung der FNP erfolgt parallel zum B-Plan-Verfahren.

1.2 Für die Umweltprüfung maßgebliche Festsetzungen des Bebauungsplans

In Heeslingen soll, angrenzend an den Bebauungszusammenhang mit den bereits bestehenden Gewerbegebieten entlang der Straße „Wiesenweihenweg“ die Möglichkeit der Erweiterung bestehender Gewerbeflächen geschaffen werden.

Die Bebauungsstruktur orientiert sich damit am umgebenden Bestand, der durch die bestehenden großvolumigen Gewerbegebäude geprägt wird.

Zur Optimierung der Betriebsabläufe ist es erforderlich, dass das geplante Gewerbegebiet unmittelbar an das bestehende Gewerbegebiet anbindet.

Art und Maß der baulichen Nutzungen orientieren sich im Sinne einer Gleichbehandlung eng an den Festsetzungen der bestehenden Bauleitpläne. Im Plangebiet erfolgt zur Schaffung von Gewerbeflächen die Ausweisung eines Gewerbegebietes (GE). Im Rahmen der planerischen Feinsteuerung werden die in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO) ausgeschlossen. Ebenfalls unzulässig sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter

(§ 1 Abs. 5 Nr. 1 BauNVO), da die neu geplante Gewerbefläche ausschließlich für die gewerbliche Nutzung zur Verfügung stehen sollen. Ebenfalls unzulässig sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter (§ 1 Abs. 5 Nr. 1 BauNVO), da die neu geplante Gewerbefläche ausschließlich für die gewerbliche Nutzung zur Verfügung stehen sollen.

Die **maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)** wird im gesamten Plangebiet einheitlich auf **0,8** festgesetzt. Damit wird dem in § 17 BauNVO genannten Orientierungswert für die Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung für Gewerbegebiete gefolgt.

Damit insbesondere das Orts- und Landschaftsbild nicht negativ beeinträchtigt werden, werden zusätzlich Festsetzungen zur Höhenentwicklung der Gebäude getroffen.

In dem Gewerbegebiet ist eine maximal **eingeschossige (I) Bebauung zulässig**. Die maximale **Höhe der baulichen Anlagen** wird auf **20,00 m** begrenzt und orientiert sich somit an den Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 38 und 30. Überschreitungen durch untergeordnete Gebäudeteile bis zu 4,00 m können im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden. Als Bezugspunkt gilt der in der Planzeichnung festgesetzte Höhenfestpunkt mit 28,46 m ü. NN.

Da die Gewerbegebiete „Wiesenweihenweg“ und „Wiesenweihenweg II“ ausschließlich durch die Firma Fricke genutzt werden, soll eine parzellenübergreifende Bebauung ermöglicht werden.

Die zwischen den Gewerbegebieten bestehende Festsetzung einer Randeingrünung ist daher aufzuheben und durch Gewerbegebietsflächen zu ersetzten. Gleichzeitig ist die im Bebauungsplan Nr. 38 „Wiesenweihenweg“ ausgewiesene westliche Baugrenze aufzuheben, um eine flexible Bebauung zu ermöglichen.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird dafür ein insgesamt 18 m breiter Streifen des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 38 überplant und aufgehoben.

Grünordnerische Festsetzungen

Die bestehenden Gewerbegebiete sind zur Versbesserung des Ortsbildes und zur Abgrenzung gegenüber der freien Landschaft durch umfangreiche Randeingrünungen geprägt. Auch im Zuge der dieser Erweiterung eines bestehenden

Gewerbegebietes wird eine entsprechende Eingrünung als erforderlich angesehen. Im Zuge dieses Bauleitplanverfahrens werden daher sowohl im Norden als auch im Westen des Geltungsbereiches Maßnahmenflächen für Anpflanzungen vorgesehen.

Die bestehende Randeingrünung aus dem Bebauungsplan Nr. 38 im Osten des Plangebietes wird aufgehoben und durch Gewerbegebietsflächen ersetzt. In der Eingriffsbilanzierung wird dies entsprechend berücksichtigt.

Die bestehende 10 m breite Randeingrünung wird aus dem Bestandsbebauungsplan übernommen und im Norden des Plangebietes fortgeführt.

Darüber hinaus ist im Westen des Plangebietes entlang des Wiesenweihenweges die Anlage einer Streuobstwiese vorgesehen. Diese dient der Ortsrandeingrünung und ist Teil der Kompensation für die im Rahmen der Umsetzung der Planung entfallende Randeingrünung und teilweise auch für entstehende Flächenversiegelungen.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche 1

Die bestehende, 10 m breite Randeingrünung im Norden des Gewerbegebietes „Wiesenweihenweg“ wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Maßnahmenfläche 1 (M1) fortgeführt, um den Siedlungsbereich auch zukünftig wirksam von der freien Landschaft abzugrenzen.

Vor Beginn der Baumaßnahmen sind hier auf etwa 1.570 m² Fläche standortgerechten Gehölze zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Artenliste und Pflanzqualitäten wurden aus dem Bestandsbebauungsplan Nr. 38 „Wiesenweihenweg“ übernommen, damit ein einheitliches Pflanzkonzept den Ortsrand im Norden prägt. Anzupflanzen sind Quercus petraea (Traubeneiche), Fagus sylvatica (Rotbuche), Crataegus monogyna (Weißdorn), Rosa canina (Hunds-Rose), Prunus spinosa (Schlehe), Corylus avellana (Haselnuss), Frangula alnus (Faulbaum), Prunus avium (Vogel-Kirsche), Salix caprea (Sal-Weide), Sorbus aucuparia (Erberesche) oder Sambucus nigra (Schwarzer Holunder).

Die Mindestpflanzenzahl wird auf eine Pflanze pro 2 m² festgesetzt. Die Pflanzqualitäten sind wie folgt zu wählen:

- Einzelbäume: Hochstamm, Stammumfang: 12 - 14 cm

- Sträucher: Verpflanzt, 3 - 4 Triebe, Höhe: 100 - 150 cm
- Heister: Mindesthöhe: 200 cm

Abgänge sind durch Nachpflanzungen mit Gehölzen gleicher Art an ungefähr gleicher Stelle zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

Maßnahmenfläche 2

Im geltenden Bebauungsplan Nr. 38 „Wiesenweihenweg“ ist an der Westgrenze des Plangebietes eine 14 m breite Fläche ca. 3.800 m² große Fläche zum Anpflanzen festgesetzt, die durch diesen Bebauungsplan Nr. 44 nun mit Gewerbegebieten überplant wird.

Diese Randeingrünung wird nun an den im Westen der Gewerbegebietsflächen verlaufenden Wiesenweihenweg verlagert. Es ist vorgesehen einen 16 m breiten Streifen zwischen dem Wiesenweihenweg und dem Gewerbegebiet als Streuobstwiese anzulegen. Für die etwa 4.500 m² große Maßnahmenfläche 2 (M 2) zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Westen des Geltungsbereiches wird daher festgesetzt, dass eine Streuobstwiese im Pflanzraster 8 m x 8 m in flächiger Pflanzung anzulegen. Zu verwenden sind Gehölze der Pflanzliste des Maßnahmenblattes VII „Streuobstwiese“ des Landkreises Rotenburg (Wümme), das der Begründung als Anlage beigefügt ist.

Dies können z. B. sein: Altländer Pfannekuchen, Boskoop, Bremervörder Winterapfel, Finkenwerder Prinz, Holsteiner Cox. Die Bäume sind als Hochstamm mit 10 – 12 cm Stammumfang zu pflanzen.

Die Streuobstwiese ist mit einer artenreichen Blühwiesenuntersaat anzusäen. Sie ist dauerhaft zu erhalten, abgängige Obstbäume sind zu ersetzen. Die Blühwiese ist einmal jährlich im Herbst zu mähen.

Flächen und Maßnahmen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Da im Zuge der Planung die Anbindung an die Straße „Am Kreuzkamp“ sicherzustellen ist, wird auch im Norden des Geltungsbereiches ein Teil des Bebauungsplanes Nr. 38 „Wiesenweihenweg“ überplant. Die bestehende, etwa 1.500 m² große Randeingrünung wird als Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen in die Planung übernommen und der dauerhafte Erhalt festgesetzt. Bei nennenswertem Verlust von Pflanzen ist

umgehend Ersatz durch Neupflanzungen analog der Artenliste und den Ausführungen zu Pflanzqualitäten der Maßnahmenfläche M 1 zu schaffen.

Die den Wiesenweihenweg flankierenden Baumbestände befinden sich alle innerhalb der Wegeparzelle. Sie sollen vollständig erhalten werden. Es handelt sich um öffentlichen Baumbestand, für dessen Pflege und Unterhaltung die Gemeinde Heeslingen zuständig ist. Aus diesem Grund wird kein Erfordernis gesonderter Erhaltungsfestsetzungen gesehen. Eine Beeinträchtigung durch die Planung ist nicht zu erwarten.

1.3 Verkehrliche Erschließung

Die Anbindung des neuen Gewerbegebietes soll zukünftig direkt von Norden über die Straße „Am Kreuzkamp“ erfolgen.

Eine gesicherte Erschließung nach § 30 Abs. 2 BauGB setzt u. a. einen Anschluss an das öffentliche Straßennetz voraus. Dabei können auch private Zuwegungen als Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 festgesetzt werden, wenn sie künftig dem öffentlichen und privaten Verkehr dienen sollen.

Entsprechend wird am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches das bis an die Straße „Am Kreuzkamp“ führende Flurstück 207/4 in den Geltungsbereich einbezogen und als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung als Zuwegung für die anliegenden Ge-werbebetrieben ausgewiesen.

Damit ist die Erschließung gesichert. Die bestehenden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte werden als textliche Festsetzung übernommen.

Der Wiesenweihenweg ist im Gegensatz zur gut ausgebauten und für die Verkehrsaufnahme der Gewerbegebiete dimensionierten und konzipierten Straße „Am Kreuzkamp“ nicht für die Aufnahme von gewerblichen Verkehren geeignet.

1.4 Abwasserbeseitigung/Oberflächenentwässerung

Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Zeven erfolgt über getrennte Schmutz- und Regenwasserkanalsysteme. Das Plangebiet kann an die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heeslingen angeschlossen werden.

Oberflächenentwässerung

Im Plangebiet ist eine Versickerung des Niederschlagswassers aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich.

Die Regenwasserentsorgung aus dem Plangebiet erfolgt daher, wie bereits bisher für die angrenzenden Gewerbegebiete, über den vorhandenen Regenwasserzulauf und das vorhandene Regenwasserrückhaltebecken südlich des Plangebietes. Aufgrund der zu erwartenden Zulaufmengen wird das Regenrückhaltebecken volumentechnisch nach Westen erweitert. Die entsprechend Fläche hierfür wird im Zuge der Planung ausgewiesen.

1.5 Standortauswahl

Aufgrund der Flächenverfügbarkeit, der Angliederung des Standortes in den bestehenden Gewerbestandort, sowie der geringen naturschutzfachlichen Wertigkeit der Fläche ist aus ist aus städtebaulich-funktionaler Sicht der gewählte Standortbereich für die Erweiterung eines Gewerbegebietes geeignet. Das Plangebiet liegt im bisher unbeplanten Außenbereich, am nordwestlichen Rand des Heeslinger Siedlungsgefüges.

1.6 Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 44 der Gemeinde Heeslingen umfasst insgesamt rd. 9,9 ha.

Die anhand der festgesetzten Baugrenzen und der GRZ maximal zu versiegelnder Fläche umfasst im Bereich des geplanten Gewerbegebietes inklusive der Verkehrsflächen insgesamt rd. 99.265 m².

1.7 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Innerhalb der **Fachgesetze** sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung für dieses Untersuchungsgebiet zu berücksichtigen sind:

- Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere die Belange des Umweltschutzes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die **fachplanerischen Vorgaben**, die sich für das Gebiet ergeben, werden im Folgenden aufgeführt:

Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen

Der Vorhabenbereich liegt nordöstlich der Stadt Zeven, die in der Darstellung des gültigen LROP (Neubekanntmachung 2017) als Mittelzentrum gekennzeichnet ist. Südlich der Ortschaft Heeslingen verläuft laut LROP ein linienförmiger Biotopverbund, entlang des Ostetales.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Landkreis Rotenburg (Wümme)

In der Zeichnerischen Darstellung des RROP (Zeichnerische Darstellung: Entwurf Stand 2020) ist die Ortschaft Heeslingen als "Zentrales Siedlungsgebiet" dargestellt. Das Planungsgebiet selbst ist als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gekennzeichnet.

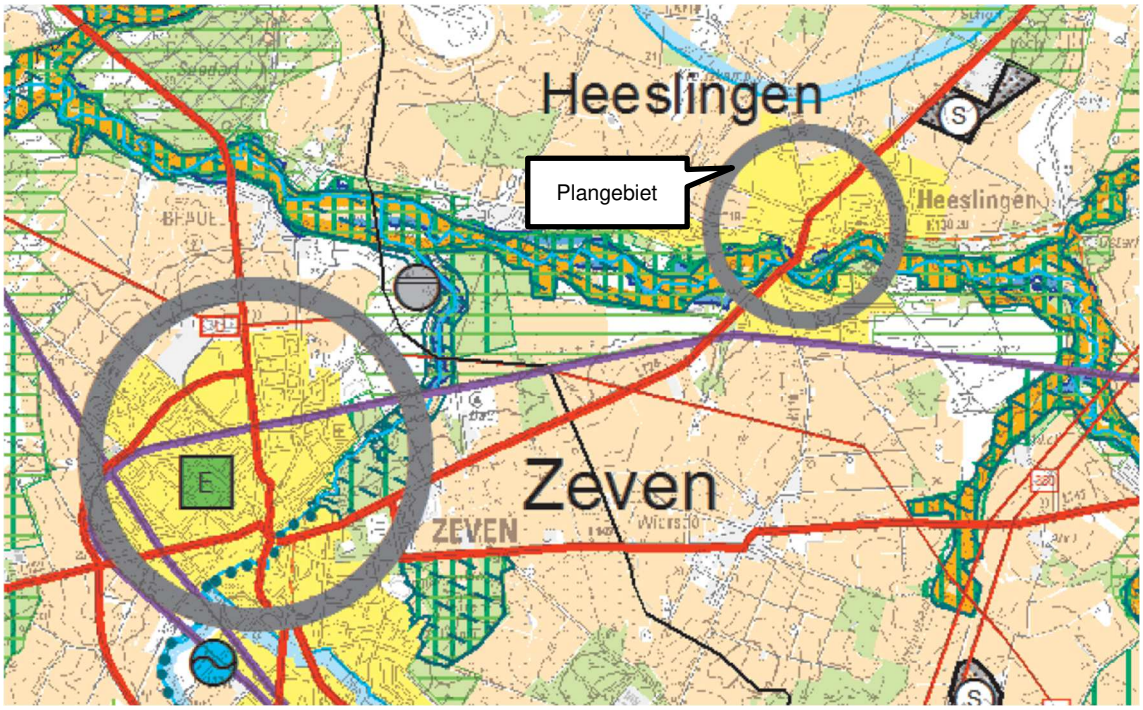

Abbildung 1-1: Auszug aus dem RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme) (2020)

Südlich wird die Ortschaft durch ein Vorranggebiet Natur- und Landschaft, sowie ein Vorranggebiet Natura 2000 und einem Vorranggebiet Hochwasserschutz durchschnitten. Zudem befindet sich dort ein Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung. Diese befinden sich ca. 400 m südlich des Plangebietes. Heeslingen wird mit der L124 von einer Straße von regionaler Bedeutung von Nordosten nach Südwesten durchquert. Hier verläuft die Oste.

Laut RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) (2020) sollen "Plaggeneschböden, Dünen sowie landschaftsprägende Geestkanten und -Kuppen erhalten bleiben". Eine Abwägung zu diesem Sachverhalt beinhaltet Kapitel 1.5 (Standortalternativen) sowie Kapitel 4.5 Auswirkungen Schutzgut Boden).

Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Zeven

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind keine Darstellungen auf der Vorhabenfläche hinterlegt und entsprechend ist die Nutzung der Forst- und Landwirtschaft vorbehalten. Der F-Plan befindet sich im 78. Änderungsverfahren.

Landschaftsrahmenplan (LRP) Rotenburg (Wümme)

Im LRP des Landkreis Rotenburg (Wümme) (aktueller Stand 2015) ist für das Planungsgebiet die Zielkategorie "II Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und/oder für abiotische Schutzgüter dargestellt (Karte 5: Zielkonzept). In der Karte 2 "Landschaftsbild" ist das Planungsgebiet mit einer Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung verzeichnet.

In der Karte 1 "Arten und Biotope" sind im Planungsgebiet selbst keine für die Flora und Fauna wertvollen Strukturen hervorgehoben

Abbildung 1-2: Auszug aus dem LRP für den Landkreis Rotenburg (Wümme) (2015) - Karte 1 "Arten und Biotope"

2 Abgrenzung des Untersuchungsumfang und des Untersuchungsgebietes

Bei der Umweltprüfung sind die Wirkungen der durch den vorbereitenden Bauleitplan ermöglichten Eingriffsvorhaben auf die Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu beschreiben und zu bewerten.

Der Untersuchungsraum für die Schutzgüter muss mindestens das vom betrachteten Bereich des Bebauungsplans voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiet (Wirkraum) enthalten. Aufgrund der voraussichtlichen Wirkungen außerhalb der unmittelbar physisch betroffenen Flächen ist bei der vorliegenden Planung (Wohngebiet) von einer mittleren Reichweite der Wirkungen auszugehen.

Auswirkungen geringer bis mittlerer Reichweite können die Schutzgüter Mensch sowie Tiere und deren Lebensräume und auch das Landschaftsbild betreffen. Entsprechend wird ein Wirkraum von rd. 50 m Radius um den Geltungsbereich betrachtet. Bezüglich des Schutzguts Mensch wird die umliegende Wohnnutzung betrachtet. Bei den übrigen Schutzgütern beschränkt sich die Betrachtung im Wesentlichen auf den Geltungsbereich.

3 Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft

3.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

3.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Das Planungsgebiet weist insgesamt eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Mensch auf, da eine Wohnumfeldfunktion gegeben ist, durch die eine Empfindlichkeit gegenüber Lärmimmissionen besteht. Besonders schützenswerte Nutzungen wie z. B. Krankenhäuser oder Schulen befinden sich nicht im direkt betroffenen Umfeld der Planung. Das nächste Wohngebiet befindet sich rd. 300 m südlich des Wiesenweihenweges. Im Südwesten an den Geltungsbereich angrenzend befindet sich ein landwirtschaftliches Gehöft mit einer Biogasanlage.

Es bestehen daher schutzwürdige Nutzungen im Umfeld ("allgemeines Wohngebiet") deren Beeinträchtigung durch die Umsetzung des geplanten Bebauungsplans zu prüfen ist.

Östlich an den neuen Geltungsbereich schließt der B-Plan Nr. 30 "Gewerbepark zum Kreuzkamp" an.

Eine besondere Vorbelastung der umgebenden Wohnnutzung hinsichtlich Lärmes besteht durch den vorhanden "Gewerbepark zum Kreuzkamp"sowie die landwirtschaftliche Nutzung.

3.1.2 Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten

Eine direkte Freizeitnutzung besteht im Bereich des geplanten Geltungsbereiches nicht. Die umgebenden Wege bzw. Straßen (Wiesenweihenweg, landwirtschaftliche Wege) werden vermutlich aufgrund der Ortsrandlage durch Spaziergänger aus den südlich angrenzenden Wohngebieten genutzt. Hierdurch besteht in bestimmtem Maße eine landschaftsbezogene Erholungsnutzung.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

3.2.1 Biotoptypen

Das Untersuchungsgebiet zur Erfassung der Biotoptypen umfasste den zukünftigen Geltungsbereich sowie die direkt angrenzenden Bereiche. Es wurde im Februar 2020 eine Biotoptypenkartierung anhand des Kartierschlüssels nach DRACHENFELS (Stand Februar 2020) durch den IDN durchgeführt. Potenzielle Vorkommen von Arten der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen Niedersachsens und Bremens und besonders geschützte Arten wurden im Untersuchungsgebiet nicht vorgefunden.

In der nachfolgenden Tabelle sind die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen dargestellt. Im Biotoptypenplan (Anlage) 1 ist der Geltungsbereich abgegrenzt.

Die Biotoptypen wurden anhand der Wertfaktoren der Liste II der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (Nds. Städtetag 2013) zugeordnet.

Diese Bewertung basiert auf den fünf Wertstufen nach DRACHENFELS (2012 - Korrekturstand 20.09.2018), denen die Bewertungskriterien Regenerationsfähigkeit, Seltenheit, Gefährdungsgrad und Naturnähe zugrunde liegen:

Wertstufe V: herausragende Bedeutung

Wertstufe IV: besondere Bedeutung

Wertstufe III: allgemeine Bedeutung

Wertstufe II: geringe Bedeutung

Wertstufe I: sehr geringe Bedeutung

Die Biotoptypen der Liste II sind jedoch gegenüber DRACHENFELS in Bezug auf die Biotoptypen der Siedlungsbereiche angepasst.

Tabelle 3-1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet mit Wertstufen nach Liste II der Arbeitshilfe Nds. Städtetag 2013

Biotoptyp (Bezeichnung und Kürzel)	Biotop Nr.	Wertfaktor
Allee/Baumreihe (HBA)	2.13.3	3
Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand (HPS)	2.16.3	3
Sonstiges naturfernes Staugewässer (SXS)	4.22.6	2
Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)	9.6.4	2
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	10.4.2	3
Sandacker (AS)	11.1.1	1
Versiegelte Flächen/Unbegrünte Gebäude (X) Bezeichnung im Biotoptypenplan (Anlage 1) nach DRACHENFELS: Weg (OVW) Gewerbegebiet (OGG) Biogasanlage (OKG) Landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP)	13.4	0

Beschreibung der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Nachfolgend wird die Ausprägung und Lage der erfassten Biotoptypen im Untersuchungsgebiet beschrieben (vgl. Biotoptypenplan: Anlage 1).

In dem Geltungsbereich selbst befindet sich eine intensiv genutzte Ackerfläche (AL) mit Maisanbau. Diese Fläche weist einen besonderen Schutzbedarf bezüglich des Schutzguts Boden auf (Plaggenesch-Standort). Abgegrenzt wird die Ackerfläche im Westen und Süden durch den Wiesenweihenweg, ein befestigter, asphaltierter Wirtschaftsweg (X).

Abbildung 3-1: Wiesenweihenweg in Blickrichtung Westen

Im Osten wird der Acker von einem sonstigen standortgerechten Gehölzbestand (HPS) aus Traubeneiche, Rot-Buch, Weißdorn, Hunds-Rose, Schlehe, Haselnuss, Faulbaum, Vogel-Kirsche, Sal-Weide, Eberesche und Schwarzer Holunder begrenzt. Es handelt sich um eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen aus dem B-Plan Nr. 38 "Wiesenweihenweg".

Die Ackerfläche wird durch eine ca. 3 m breite halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte vom Wiesenweihenweg abgegrenzt. In dem Ruderalstreifen sind 15 Obstgehölze (Apfel- und Birnbäume) gepflanzt (vgl. nachfolgende Abbildung).

Abbildung 3-2: Wiesenweihenweg in Blickrichtung Osten

3.2.2 Tiere

3.2.2.1 Avifauna

Es erfolgte keine vorhabenbezogene Brutvogelkartierung im Untersuchungsgebiet. Daher wird das potenzielle Arteninventar des Planungsgebiets und direkt angrenzender Strukturen anhand der vorhandenen Habitatstrukturen abgeleitet, die bei einer Ortsbegehung im August 2022 festgestellt wurden (siehe Biotopbeschreibung in Kapitel 3.2.1 Anlage 1).

Brutvögel

Die Ackerfläche des geplanten Geltungsbereiches ist im Norden, Westen und Süden von weiteren intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Im Osten grenzt der Gewerbepark "Zum Kreuzkamp" / "Wiesehnweihenweg" an. Die Straßen und Wege werden von Bäumen begleitet. Zwischen dem vorhandenen Gewerbepark und dem geplanten Geltungsbereich wurde ein infolge einer Kompensationsmaßnahme aus dem B-Plan Nr. 38 ein

standortgerechter Gehölzbestand entwickelt. Aufgrund der vertikalen Strukturen durch die wegebegleitenden Baumreihen und die Störungen durch die Gewerbeflächen sowie der intensiven Nutzung als Maisanbaufläche erscheint die Ackerfläche nicht als bevorzugtes Bruthabitat für Offenlandbrüter wie z. B. die Feldlerche geeignet. In den genannten säumenden Gehölzstrukturen, insbesondere in dem Gehölzbestand ist ein Vorkommen von typischen Gehölzbrütern wie beispielsweise Amsel, Buchfink, Buntspecht, Gartengrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen und Trauerschnäpper zu erwarten.

Westlich des Grabens Stimbeck und zwischen der K 130 und dem Regenrückhaltebecken weist der Umweltkartenserver Niedersachsen ein für Brutvögel wertvoller Bereich (2010, ergänzt 2013 - Kenn-Nr. Teilgebiet 2621.4/1) mit dem "Status offen" aus[1].

Gastvögel

Eine Nutzung der Ackerfläche durch Nahrungsgäste wie Rabenkrähe und Greifvögel wie Mäusebussarde ist wahrscheinlich. Für den Weißstorch stellt allerdings die Fläche mit dem Regenrückhaltebecken ein geeignetes Nahrungshabitat dar. Im Rahmen der Biotoptypenerfassung im August 2022 wurden auf dieser Fläche 3 Weißstörche bei der Nahrungssuche identifiziert.

3.2.2.2 Fledermäuse

Es erfolgte keine vorhabenbezogene Fledermauserfassung im Untersuchungsgebiet. Daher wird das potenzielle Vorkommen im Planungsgebiet und den direkt angrenzenden Bereichen anhand der vorhandenen Habitatstrukturen abgeleitet, die bei einer Ortsbegehung im August 2022 festgestellt wurden (siehe Biotopbeschreibung in 3.2.1 und Anlage 1).

Im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der jeweiligen Verbreitungsgebiete ein Vorkommen v. a. folgender Fledermausarten grundsätzlich möglich: Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus.

Quartiere von Fledermäusen sind im Umfeld der Planung u. a. in der Eichenreihe südlich des Wiesenweihenweges potenziell in Form von Tagesverstecken in Baumhöhlungen zu erwarten.

[1] https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten: abgerufen im August 2022

Der Geltungsbereich wird potenziell vor allem als Nahrungshabitat durch Arten wie Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus oder Großer Abendsegler genutzt, die über Gehölzstrukturen bzw. im freien Luftraum jagen.

3.2.2.3 Amphibien

Im Plangebiet existiert ein Regenrückhaltebecken mit Dauerstau. In einer Entfernung von rd. 90 m zur westlichen Plangebietsgrenze fließt die Stimbeck, ein naturferner Graben 3. Ordnung. Die Stimbeck mündet rd. 800 m südlich des Plangebietes in die Oste. Die genannten Gewässer könnten als potenzielle Laichhabitate für Arten wie Erdkröte (*Bufo bufo*) oder Grasfrosch (*Rana temporaria*) sein. Angrenzend befinden sich auch mögliche Landlebensräume. Die bisherige Ackerfläche des Geltungsbereiches stellt keine bevorzugte Habitatstruktur oder Wanderroute dar.

3.3 Schutzgut Fläche

Mit der Realisierung des Vorhabens werden bislang unversiegelte Flächen (Ackerflächen, Gehölzflächen, Ruderalfluren) versiegelt.

Im bislang für den Bereich geltenden Flächennutzungsplan ist das Planungsgebiet als Fläche für die Nutzung der Forst- und Landwirtschaft vorbehalten.

3.4 Schutzgut Boden

Im Bereich des Planungsgebietes liegt laut Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50 000 ein sogenannter Plaggenesch unterlagert von Braunerden mit einer mittleren Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) vor. Dieser Bodentyp entstand durch die historische Plaggenwirtschaft, die zur Bodenverbesserung auf landwirtschaftlichen Flächen betrieben wurde und hat deshalb in Niedersachsen eine besondere kulturgeschichtliche Bedeutung. Der anthropogen geprägte Bodentyp hat eine besondere Funktion als "Archiv der Kulturgeschichte". Darüber hinaus ist eine erhöhte Bodenfruchtbarkeit gegeben[2]. Westlich schließen mittlere Pseudogley Podsol-Braunerden mit einer geringen Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) an.

[2] Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (o. J.): Der Plaggenesch als schutzwürdiger Boden in Niedersachsen. Anm.: Präsentation im Rahmen einer Tagung der Deutschen Bodenkundlichen Gesellschaft.

Abbildung 3-3: Auszug aus der Bodenkarte (BK50) von Niedersachsen (NIBIS-Kartenserver, LBEG, abgerufen im August 2022)

Da die Archivfunktion beim Überbauen von Flächen nicht wieder ausgleichbar ist, wird dem Bodentyp eine sehr hohe Schutzwürdigkeit (Stufe 5) zugeschrieben[2]. Laut RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Entwurf 2020) sollen "Plaggeneschböden, Dünen sowie landschaftsprägende Geestkanten und -kuppen erhalten bleiben". Laut LRP (2015) ergibt sich auch "angesichts der nur geringen Verbreitung im Landkreis eine besondere Schutzwürdigkeit dieser Böden". Auch hier ist als sogenanntes "Oberziel" die Erhaltung von Plaggeneschböden genannt.

Im Bauleitplanverfahren zum B-Plan Nr. 30 "Wiesenweihenweg" wurde im Plangebiet ein Grabungsschnitt durchgeführt, um den Zustand der Plaggenauflage zu beurteilen. Die nachfolgende Abbildung zeigt, dass es infolge der intensiven Flächenbewirtschaftung zu einer Zerstörung der Plaggenauflage gekommen ist, erkennbar an der Durchmischung der Bodenhorizonte[3].

[3] Gemeinde Heeslingen (19.03.2019): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 38 "Wiesenweihenweg"

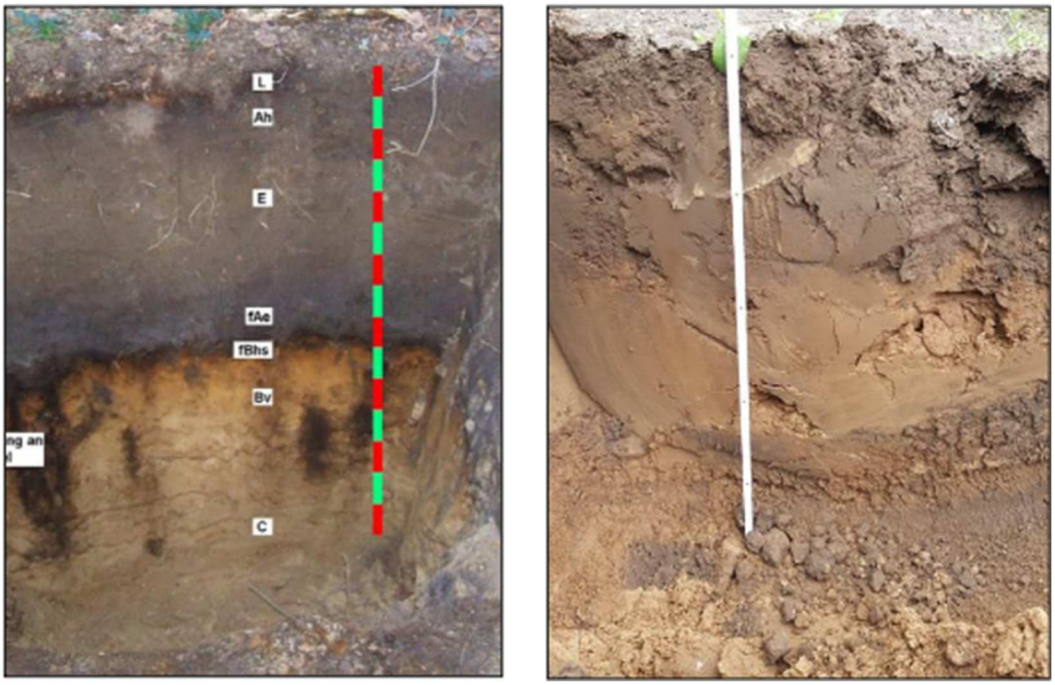

Abbildung 3-4: Beispiel für intakten Plaggenesch (links), Zustand Plaggenesch im Plangebiet (rechts)

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist die Plaggenauflage im Plangebiet als weitgehend zerstört einzustufen. Eine besondere Bedeutung ist daher nicht mehr gegeben.

3.5 Schutzgut Wasser

3.5.1 Grundwasser

Der Vorhabenbereich liegt im Bereich des Grundwasserköpers "Oste Lockergestein rechts". Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird durch das NLWKN als "gut" angegeben, der chemische Zustand insgesamt als "schlecht". Dies ist auf den erhöhten Nitratgehalt des Grundwassers zurückzuführen. Es liegen keine Überschreitungen sonstiger Schadstoffe vor[4].

Die Grundwasseroberfläche liegt laut Karte "Lage der Grundwasseroberfläche 1 : 50.000" des NIBIS Kartenservers (LBEG) innerhalb des Planungsgebietes > +17,5 m bis +22,5 m NHN. Das Gelände im zukünftigen Geltungsbereich ist von Süden in Richtung Norden ansteigend. Der Grundwasserflurabstand beträgt laut der Daten aus NIBIS rd. 17,5 m bis 22,5 m. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist innerhalb des Planungsbereichs im Süden,

[4] MU 2018: www.umweltkarten-niedersachsen.de, abgerufen im Februar 2020.

Südosten und Norden gering. Mit steigenden Grundwasserflurabstand in Richtung Nordosten wird der das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung als hoch eingestuft.

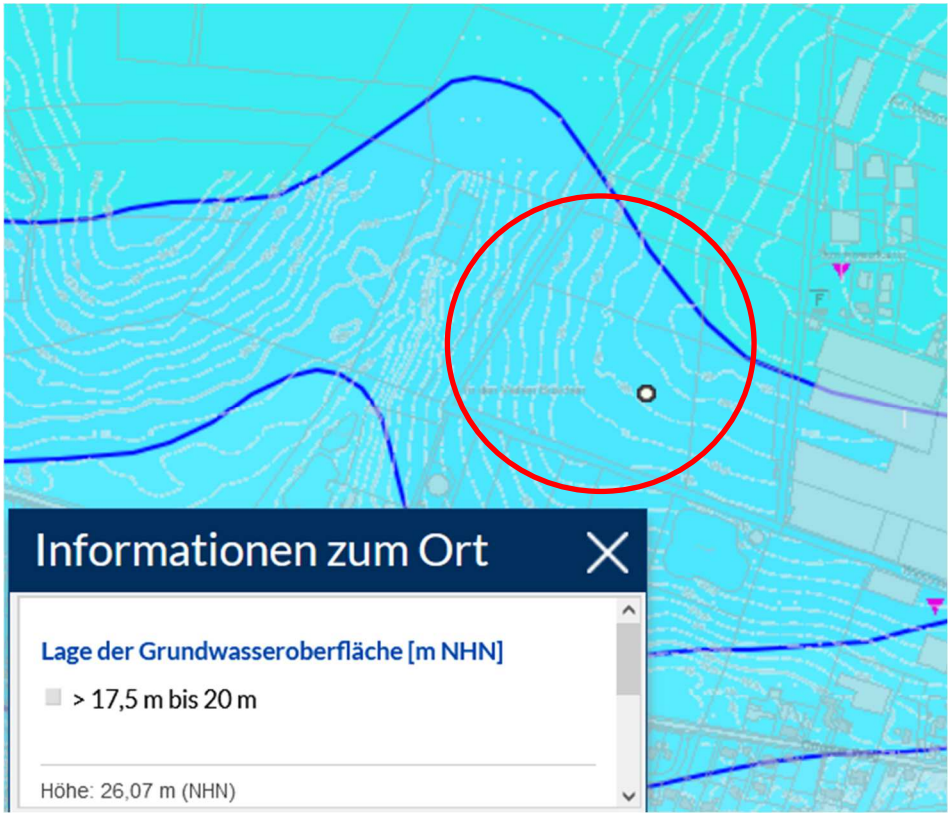

Abbildung 3-5: Auszug aus der Karte "Lage der Grundwasseroberfläche 1 : 50.000" des NIBIS Kartenservers (LBEG)

Die Grundwasserneubildung liegt im Untersuchungsgebiet im mittleren Bereich (> 250 bis 350 mm/a).

Im direkten Umfeld des geplanten Geltungsbereiches liegen keine Trinkwasserschutzgebiete.

3.5.2 Oberflächengewässer

Im südlichen Plangebiet liegt ein Regenrückhaltebecken. In einer Entfernung von rd. 90 m zur westlichen Plangebietsgrenze fließt die Stimbeck, ein naturferner Graben 3. Ordnung. Die Stimbeck mündet rd. 800 m südlich des Plangebietes in die Oste.

3.6 Schutzgut Klima und Luft

3.6.1 Lokalklimatische Verhältnisse

Die westlich des Planungsgebietes liegende Grünlandfläche mit der Stimbeck ist ein Entstehungsgebiet für Frisch- und Kaltluft. Die bislang vorhandene Ackerfläche hat in dieser Hinsicht eine eingeschränkte Funktion. Dem Untersuchungsgebiet kann eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Klima zugewiesen werden.

Aufgrund der ländlichen Lage ist das Planungsgebiet hinsichtlich verkehrsbedingter Immissionen als nicht vorbelastet einzustufen.

3.6.2 Klima-Parameter

Die Jahresniederschlagssummen liegen laut DWD bei 743 mm im langjährigen Mittel[5]. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 8,0 °C.

3.7 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Das Planungsgebiet liegt in der Landschaftsbildeinheit "Landschaftsteilraum nördlich Heeslingen" die laut "Karte 2 Landschaftsbild" des LRP (2015) eine "geringe Bedeutung (Wertstufe 1)" aufweist.

Die Landschaftsbildeinheit ist geprägt durch eine strukturarme Ackerlandschaft mit großen Ackerschlägen (Energiepflanzanbau - Mais) mit nur wenig gliedernden Gehölzstrukturen. Als Störelement befindet sich eine Biogasanlage süd-westlich des Planungsraumes und das Gewerbegebiet am Wiesenweihenweg.

Bei dem geplanten Geltungsbereich handelt es sich um eine Ackerfläche und eine Fläche mit Gehölzen, die von einem Wirtschaftsweg mit einer Baumreihe abgegrenzt wird. Angrenzend befinden sich weitere Acker- und Grünlandflächen. Die Strukturvielfalt und Natürlichkeit kann auch am konkreten Planungsort mit der Wertstufe 1 von 3 bewertet werden.

[5] NIBIS Kartenserver (LBEG), abgerufen im Februar 2020.

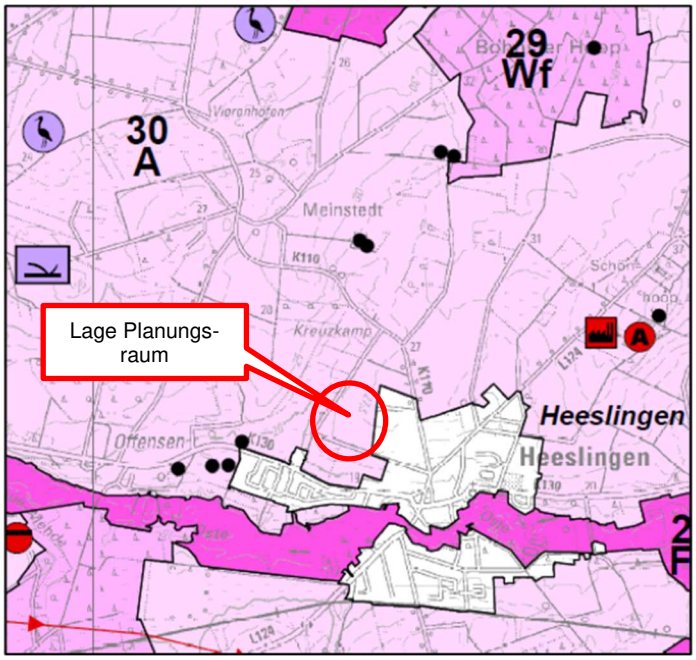

Abbildung 3-6: Ausschnitt aus der Karte 2 des LRP (2015) des Landkreises Rotenburg (Wümme).

3.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Als kulturelles Erbe werden historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke sowie Kulturlandschaften verstanden.

Es befinden sich keine Baudenkmäler innerhalb des Planungsgebietes. Es ist ein Plaggeneschboden vorhanden, der als Boden von besonderer kulturhistorischer Bedeutung aufgrund der Archivfunktion eingestuft wird[2]. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist die Plaggenauflage im Plangebiet als weitgehend zerstört einzustufen. Eine besondere Bedeutung ist daher nicht mehr gegeben. Bestehende archäologische Fundstätten sind dem Berichtsverfasser nicht bekannt.

4 Umweltauswirkungen: Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

4.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Es kann voraussichtlich von folgenden Auswirkungen der geplanten Gewerbenutzung und der damit verbundenen Baumaßnahmen ausgegangen werden:

- **Neuversiegelung** und Überbauung mit Gebäuden (bau-/anlagebedingt):
    - Verlust von unversiegelter Fläche, d. h. Verlust der Bodenfunktionen.
    - Herabsetzung der Oberflächenversickerung von Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen.
    - Verlust von Nahrungsflächen für z. B. Greifvögel durch Überbauung einer Ackerfläche.
    - Baubedingt entstehen zusätzlich während der Baumaßnahmen zur Erschließung der Fläche und Errichtung der Gebäude temporäre Lärmemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen.
- **Geplante gewerbliche Nutzung** (betriebsbedingt)
    - Lärmemissionen
    - Lichtemissionen
    - Scheuchwirkungen auf Tiere

  Diese Wirkungen gehen aufgrund der Siedlungsrandlage und der bereits vorhandenen gewerblichen Nutzung nicht maßgeblich über das bisherige Maß hinaus. Es entfällt hingegen die landwirtschaftliche Nutzung bzw. Bewirtschaftung.

4.2 Schutzgut Mensch

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit sind bei der vorliegenden Planung in erster Linie die möglichen Beeinträchtigungen durch Lärm betrachtungsrelevant. Dieser kann sich u. U. auf die Wohn- und Erholungsfunktionen und die menschliche Gesundheit im Allgemeinen im Umfeld eines

Vorhabens negativ auswirken. Sensible Nutzungen wie Wohnen und Erholen sind besonders empfindlich gegenüber Lärm. Nach Anlage 1, Nr. 2 b, cc des BauGB ist die Verursachung von Belästigungen zu prüfen.

Die weiteren Faktoren der Anlage 1, Nr. 2 b, cc des BauGB (Wärme, Schadstoffe und Strahlung) sind hinsichtlich der geplanten Nutzung als Gewerbegebiet relevant. Die Auswirkungen durch Licht übersteigen im Planungsfall nicht maßgeblich das bisherige Maß. Ob weitere Außenbeleuchtung geplant wird, wird erst in der Ausführungsplanung festgelegt. Aus Gründen des Insektenschutzes wird im Rahmend es vorliegenden UB der Einsatz von warmweißen LED's empfohlen.

Bewertung möglicher Beeinträchtigungen

Bei einer ins Winterhalbjahr fallenden Bauphase sind baubedingt Lichtimmissionen durch Baustellenfahrzeuge und Baustellenbeleuchtung nicht ausgeschlossen. Diese wirken phasenweise (abends, morgens) und räumlich beschränkt.

Während der Bauphase kann es zu Staubimmissionen kommen. Da der Abstand des Geltungsbereichs zur nächsten Wohnbebauung mit rd. 300 m ausreichend groß ist, wird keine Beeinträchtigung der Nachbarschaft angenommen.

<u>Lärm</u>

Durch Umsetzung der mit dem Bebauungsplan "Wiesenweihenweg" ermöglichten Planung wird es zunächst baubedingt zu Lärmimmissionen kommen. Die Wohnnutzung sowie die landschaftsgebundene Erholungsnutzung im direkten Umfeld des geplanten Geltungsbereiches sind als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Lärmemissionen zu betrachten. Es besteht eine Vorbelastung durch das bereits bestehende Gewerbe. Erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Baulärm sind unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm allerdings nicht zu erwarten.

Durch die mit dem vorliegenden Bebauungsplan ermöglichte Erweiterung der gewerblichen Nutzung kommt es zu keinen zusätzlichen erheblichen Lärmemissionen. Sporadischer Lärm entsteht vor allem durch an- und abfahrende PKW und geht nicht über das bisherige Maß hinaus. Nachts ist mit keinen Lärmemissionen zu rechnen. Die Richtwerte der TA Lärm für Gewerbegebiete werden damit nicht überschritten, die Nutzung entspricht der benachbart bereits vorhandenen Nutzung.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) ist nach der TA Lärm sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nicht überschreitet. Dies ist für die südlich angrenzende Wohnnutzung nicht zu erwarten.

Es kommt zu keinen zusätzlichen Belastungen durch Wärme, Schadstoffe und Strahlung.

4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

4.3.1 Pflanzen - Biotope

Bewertung möglicher Beeinträchtigungen

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans "Wiesenweihenweg" wird die Überbauung von bisher unversiegelter Ackerfläche ermöglicht. Es werden Gehölze entfernt.

Der Eingriff in bislang unversiegelte Biotopstrukturen der Wertstufe 1 und 3 im Geltungsbereich ist durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Die entsprechende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, d. h. die Gegenüberstellung des Biotopbestands im Ist-Zustand sowie im Planungszustand erfolgt in Kap. 7.2. Es verbleiben unter Berücksichtigung der plangebietsinternen und -externen Kompensation durch Anpflanzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Teilschutzgut Pflanzen (Biotope).

4.3.2 Tiere

Bewertung möglicher Beeinträchtigungen

Bei den Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes handelt es sich sowohl um direkte Auswirkungen als auch um Folge- und Wechselwirkungen, da zwischen der Vegetation und dem faunistischen Arteninventar enge Verknüpfungen bestehen. Mit der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen sind zwangsläufig auch Eingriffe in Habitatstrukturen verbunden.

Eine Betrachtung der im Planungsgebiet vorkommenden ungefährdeten Brutvogelarten (in Gilden) und der gefährdeten Brutvogelarten (in Einzelartbetrachtungen) hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 3 BNatSchG erfolgt in Kapitel 8 (Artenschutzrechtliche Prüfung).

Brutvögel

Durch den mit der Aufstellung des B-Plans ermöglichten Eingriff kommt es zur Überbauung einer Ackerfläche und einer standortgerechten Gehölzfläche. Die Ackerfläche hat eine Bedeutung als Nahrungshabitat für Gastvögel wie z. B. die Rabenkrähe oder den Mäusebussard. Im Umfeld verbleiben allerdings ausreichend gleichartige Nahrungsflächen (Ackerflächen, Grünland).

Als Bruthabitat für Offenlandarten hat die Fläche aufgrund der vertikalen Strukturen (Baumreihe) und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerflächen eine untergeordnete Bedeutung. Da Brutvorkommen von Offenlandarten wie der Feldlerche jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden können, ist der Beginn der Baumaßnahmen möglichst außerhalb der Brutsaison vom 01.03.-15.07. festzulegen. Andernfalls sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen vor Brutbeginn durchzuführen.

Durch den mit der Aufstellung des B-Plans ermöglichten Eingriff kommt es zur Entnahme von Gehölzstrukturen (standortgerechter Gehölzbestand). Dieser hat eine Bedeutung als Habitat für Brutvögel. Die Gehölze stellen Bruthabitate von gehölzbrütenden Vogelarten dar. Die Gehölzstrukturen weisen keine Höhlen auf. Höhlenbrüter wie Star oder Trauerschnäpper sind daher nicht zu erwarten.

Durch die Realisierung der vorliegenden Planung soll im Vorfeld der Baureifmachung die Bepflanzung der im B-Plan Nr. 44 festgesetzten *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern* erfolgen. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gehölzbrütende Arten wird im räumlichen Zusammenhang wieder hergestellt.

Darüber hinaus stellen baubedingte Lärmemissionen eine Beeinträchtigung für die Avifauna dar. Diesen gegenüber sind die um das potenziell vorkommenden Brutvögel jedoch - außerhalb der Brutphase nicht sehr empfindlich bzw. können dem Planungsraum temporär ausweichen (siehe auch Kap. 8).

Betriebsbedingt kommt es zu keinen Störungen, die eine erhebliche Beeinträchtigung von Brutvogelarten bewirken können, da angrenzend bereits Gewerbenutzung besteht und die Wirkungen auf die Avifauna nicht das bestehende Maß überschreiten werden.

Fledermäuse

Der geplante Geltungsbereich wird potenziell als Teilnahrungshabitat durch Arten wie Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus oder Großer Abendsegler

genutzt, die über Gehölzstrukturen bzw. im freien Luftraum jagen. Für die nächtlich jagenden Fledermäuse stellt der Eingriffsbereich jedoch eine nachrangige Nahrungsfläche dar. Es werden zudem keine Leitstrukturen entfernt.

Mit anlage- und betriebsbedingten Lichtemissionen bei Dunkelheit ist aufgrund der bereits angrenzend gewerblichen Nutzung nicht in erheblich zusätzlichen Maßen zu rechnen. Die Wirkungen auf die Fledermäuse werden nicht das bestehende Maß überschreiten.

Amphibien

Im Plangebiet befindet sich ein Regenrückhaltebecken mit Dauerstau und rund 90 m westlich der Planungsfläche eine Grünlandfläche mit dem Graben Stimbeck, die eine Bedeutung als Laichhabitate haben. Arten wie die Erdkröte queren bei ihrer Laichplatzwanderung auch Ackerflächen. Allerdings ist von keiner bevorzugten Wanderroute im geplanten Geltungsbereich zu rechnen, da hier (und auch angrenzend) keine weiteren Gewässer liegen, zu denen die Amphibien wandern könnten.

Tierarten, die über die Eingriffsregelung hinaus auch nach Artenschutzrecht gemäß § 44 BNatSchG zu betrachten sind, werden im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung als Bestandteil des Umweltberichtes (Kap. 8) behandelt.

4.4 Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden. Möglichkeiten der Innenentwicklung sollen ausgeschöpft werden, zu denen insbesondere Nutzung von Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Der Geltungsbereich umfasst rd. 9,9 ha, von denen voraussichtlich rd. 5 ha neu versiegelt werden. Es wird landwirtschaftliche Nutzfläche und eine Fläche mit standortgerechtem Gehölzbestand beansprucht.

Zur Erreichung der bauleitplanerischen Zielsetzung der Erweiterung des Gewerbegebietes für die Firmengruppe Fricke in der Gemeinde Heeslingen ist es aus ökonomischen Gründen sinnvoll, am bestehenden Standort der Firmengruppe

Fricke eine Erweiterung des Betriebsgeländes anzustreben. Eine Erweiterung in anderer Stelle würde nur zusätzliche Lieferverkehre nach sich ziehen.

4.5 Schutzgut Boden

Es wird mit der Umsetzung des Bebauungsplans im Bereich des zukünftigen Wohngebiets eine Erhöhung des Versiegelungsgrades gegenüber dem bisherigen Zustand ermöglicht. Es wird ein maximaler Versiegelungsgrad von bis zu 0,8 (GRZ 0,8 + zulässige Überschreitung) angenommen. Daher findet auf dieser Fläche ein Totalverlust der Bodenfunktionen statt.

Im geplanten Geltungsbereich liegt laut Bodenübersichtskarte des LBEG ein Plaggeneschboden vor. Dieser wurde jedoch durch die intensive landwirtschaftlich Nutzung der vergangenen Jahrzehnte weitestgehend zerstört. Es ist sich daher keine Qualität ableiten, die besonderer schützwürdig ist.

Laut Kap. 7.1. der Arbeitshilfe (Niedersächsischer Städtetag 2013) werden beeinträchtigte Bereiche ohne besonderen Schutzbedarf bei der Eingriffs-Ausgleichsbilazierung über die mithilfe des Wertfaktors ermittelte Fläche (d. h. entsprechend des Biotoptyps) ausgeglichen.

Des Weiteren dienen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen im Planungsraum (siehe Kap. 7.1) dem Schutz des Schutzgutes Boden.

4.6 Schutzgut Wasser

4.6.1 Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind nicht durch die Planung betroffen.

4.6.2 Grundwasser

Durch die Umsetzung der mit dem Bebauungsplan ermöglichten Neuversiegelung wird in diesen Bereichen die direkte Versickerung eingeschränkt und damit die Grundwasserneubildung. Es ergibt sich jedoch keine betrachtungsrelevante Reduzierung bzw. Beeinträchtigung der Neubildungsrate des betroffenen Grundwasserkörpers.

Ein Trinkwasserschutzgebiet ist nicht durch die Planung betroffen.

4.7 Schutzgut Klima und Luft

Die Zunahme der Flächenversiegelung aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplans wird sich nicht erheblich auf die lokalklimatischen Verhältnisse auswirken. Es wird eine Ackerfläche und ein Gehölzbestand in Anspruch genommen, die in geringerem Maße als der im Umfeld vorhandene Grünlandbereich der Kaltluftentstehung beitragen. Es handelt sich aufgrund der ländlichen Ortsrandlage nicht um einen hitzebelasteten Standort.

Es ergibt sich nur eine geringfügige vorhabenbedingte Erhöhung des Verkehrsaufkommens am Standort. Die Immissionsbelastung wird die bestehende Grundbelastung nicht maßgeblich überschreiten. Geplant ist eine gewerbliche Nutzung im Geltungsbereich. Die im Plangebiet zulässigen baulichen Nutzungen sind auf der Grundlage der der TA-Luft derart zu errichten, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Von dem Vorhaben und seinem Betrieb gehen daher keine erheblichen Emissionen von Treibhausgasen aus. Das Vorhaben beeinträchtigt keine Ökosysteme mit besonders hoher Senkenleistung für Treibhausgase.

Es bestehen somit keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Klima und die Luftqualität.

Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels

Neben den Auswirkungen, die Vorhaben oder Pläne auf das Klima oder die Anpassung an den Klimawandel haben können, können sich aus dem Klimawandel auch veränderte Umweltbedingungen und daraus resultierende Risiken für bzw. Auswirkungen auf Vorhaben und Pläne selbst ergeben[6].

Je nach Wetterlage und Standort fungieren die versiegelten Flächen in den Sommermonaten als Wärmespeicher. Bei Zunahme sommerlicher Hitze im Zuge des Klimawandels, vor allem auch einer unzureichenden nächtlichen Abkühlung nimmt die Hitzebelastung der Bevölkerung zu, wenn nicht in ausreichendem Umfang klimatisch ausgleichende Grünflächen und -elemente vorhanden sind. Im vorliegenden Planungsfall bleibt die umgebende landwirtschaftliche Struktur mit den Acker- und Grünlandflächen erhalten. Es ist eine GRZ von 0,8 festgelegt, die restlichen rd. 20 % der Fläche werden Flächen für die

[6] vgl. Umweltbundesamt (Hrsg.) (2018): Grundlagen der Berücksichtigung des Klimawandels in UVP und SUP.

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern bilden. Dies ist hinsichtlich des Mikroklimas zu empfehlen.

Das Planungsgebiet hat keine herausragende klimatische Ausgleichsfunktion. Das Vorhaben beeinflusst somit das Lokal- und Regionalklima nicht erheblich nachteilig, sodass Klimawandelfolgen verstärkt würden.

4.8 Schutzgut Landschaftsbild

Die Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Wiesenweihenweg" greift in einen Bereich ein, der im Übergang zwischen dem der Ortslage Heeslingen mit dem Gewerbegebiet und einer Landschaftsbildeinheit mit geringer Wertigkeit liegt. Die geplante Erschließung betrifft eine Ackerfläche und eine Fläche mit standortgerechten Gehölzen. Alle weiteren Gehölzstrukturen (Baumreihe) sowie die landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker, Grünland) bleiben weiterhin erhalten. Die geplante Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern schirmt die zukünftige Bebauung gegenüber der freien Landschsft ab. Eine Veränderung des Landschaftsbildes für den Betrachter ergibt sich nur aus Blickrichtung von Westen. Die zulässige gewerbliche Nutzung wird sich in die bereits bestehende gewerblichen Nutzung einfügen. Es erfolgen Festsetzungen zu angepassten Firsthöhen und Geschosszahlen.

Daher wird kein signifikanter, zusätzlich negativer Einfluss auf das Landschaftsbild am Vorhabenstandort erwirkt.

4.9 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Archäologische Denkmäler oder Fundstellen sind im Untersuchungsgebiet bisher nicht bekannt. Grundsätzlich kann aber für das Plangebiet das Auftreten archäologischer Funde nicht ausgeschlossen werden. Bei Erdarbeiten angetroffene archäologische Funde unterliegen gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz der Melde- und Sicherungspflicht.

4.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 i) BauGB sind die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes zu ermitteln und zu beschreiben.

Die Auswirkungen der Wechselwirkungen sind in den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern bereits mitberücksichtigt und bewertet worden.

4.11 Anfälligkeit des geplanten Vorhabens für schwer Unfälle oder Katastrophen

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j) sind unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange des Umweltschutzes zu betrachten.

Gefährliche Stoffe im Sinne der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung), welche die in Anhang I der Verordnung genannten Mengenschwellen überschreiten, werden im Bereich der geplanten Wohnnutzung nicht gelagert oder verwendet. Das Vorhaben der planungsrechtlichen Sicherung dieser Nutzung ist grundsätzlich durch die Art der geplanten Gebäude und der Nutzung nicht in der Lage, schwere Unfälle oder Katastrophen zu verursachen. Ein Risiko für die menschliche Gesundheit ist daher durch die geplante Nutzung nicht gegeben. Ein Störfallbetrieb nach StörfallV kann am Standort aufgrund der Ausweisung im FNP und B-Plan (gewerbliche Nutzung) auch zukünftig nicht errichtet werden.

4.12 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Während der Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind durch die jeweiligen Bauunternehmer zu entsorgen und verbleiben nicht im Planungsraum. Die in den zukünftigen Privathaushalten anfallenden Siedlungsabfälle werden von entsprechenden örtlichen Entsorgerunternehmen entsorgt. Nach Index der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährliche Abfälle eingestufte Materialien sind nicht zu erwarten.

4.13 Kumulierung mit den Auswirkungen anderer Vorhaben

Es sind keine Planungen im Umfeld der betrachteten Bauleitplanung bekannt, in deren Zusammenhang es zu kumulativen Wirkungen kommen könnte.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Würde der Bebauungsplan nicht aufgestellt, wäre keine planungsrechtliche Grundlage für die Genehmigung zur Erweiterung des Gewerbegebietes an diesem Standort in der Gemeinde Heeslingen geschaffen. Die vorhandene Ackerfläche würde weiterhin genutzt werden.

Aufgrund des Planungsziels, die Schaffung zusätzlicher gewerblicher Flächen in der Gemeinde Heeslingen am Standort Wiesenweihenweg würde dieses mangels bereits versiegelter (und momentan ungenutzter) Flächen an anderer, ebenfalls bislang unbebauter Stelle im Gemeindegebiet umgesetzt werden. Auch in diesem Falle würde eine Fläche im Siedlungsrandbereich beansprucht.

6 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Planungsziel

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können.

Durch die Planung soll der bereits langjährig im „Gewerbegebiet Zum Kreuzkamp“ ansässigen FRICKE Group GmbH & Co. KG, die Möglichkeit zur Standorterweiterung gegeben werden.

Der geplante Standort wurde ausgewählt, da die langjährig im „Gewerbegebiet Zum Kreuzkamp“ ansässigen FRICKE Group GmbH & Co. KG die Möglichkeit zur Standorterweiterung gegeben werden soll.

Aufgrund der Lage ist bereits eine Vorbelastung durch Lärm aufgrund des vorhandenen Gewerbes gegeben und es sind keine naturschutzfachlich hochwertigen Standorte betroffen.

7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz der nachteiligen Auswirkungen/Eingriffsregelung

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Es wird überwiegend Ackerfläche für die gewerbliche Erweiterung in Anspruch genommen. Die Erschließung erfolgt von Norden über die Straße "Am Kreuzkamp" aus, um auf Gehölzentfernungen am "Wiesenweihenweg" zu verzichten.

Die folgenden Schutzmaßnahmen während des Bauablaufs sowie Gestaltungsmaßnahmen hinsichtlich der baulichen Nutzung sind zu berücksichtigen:

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Erhaltungsgebot für Pflanzflächen
- Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter (d. h. nicht zwischen dem 1. März und 15. Juli). Andernfalls sind vor Brutbeginn geeignete Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen.
- Bäume und sonstige Gehölze dürfen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG (allgemeiner Schutz wild lebender Pflanzen) nur zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. entfernt werden (außerhalb der Vogelbrutzeit).
- Berücksichtigung von insektenfreundlicher Straßenbeleuchtung bei der Ausführungsplanung im Bereich der Verkehrsflächen (Natriumdampfhochdrucklampe (SE/ST-Lampe) oder warmweiße LED's)
- Im Bereich der Baustellenzufahrt: Schutz bestehender Gehölze während der Bauphase nach DIN 18920 und RAS-LP 4

Schutzgüter Boden/Wasser

- Aktive Anwendung der einschlägigen DIN-Normen und Sicherheitsvorschriften, sodass der Boden und das Grundwasser nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden (DIN 19639, 18300, DIN 18915, DIN 19731, BBodSchV). Keine Oberbodenarbeiten bei Nässe. Auf- und Abtrag des Bodens getrennt nach Schichten. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzutragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

- Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Die ggf. in Anspruch genommenen Böden im Umfeld des Baugebietes sind nach Ende des Vorhabens fachgerecht wiederherzustellen oder zu rekultivieren

- Fachgerechter und umsichtiger Umgang mit den Baumaschinen im Betriebsablauf und Vermeidung von Tropfverlusten

7.2 Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung

7.2.1 Allgemeines

Die unvermeidbaren erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind zu kompensieren. Im vorliegenden Fall liegen erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere vor. Erhebliche Beeinträchtigung des Land-schafts- bzw. Ortsbildes können voraussichtlich durch den anvisierten Erhalt der den Geltungsbereich eingrünenden Baumbestände vermieden werden.

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich bzw. die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird methodisch anhand der "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" des Niedersächsischen Städtetags (2013) durchgeführt[7].

Aus dem Vergleich des Flächenwerts des Ist-Zustands und des Flächenwerts des Planungszustands ergibt sich ein zu leistender Flächenwert für Ausgleich/Ersatz.

Die Arbeitshilfe enthält eine Liste (Liste II) der Biotoptypen in Niedersachsen, in denen den unterschiedlichen Biotopen Wertfaktoren zugeordnet werden. Zudem kann den Biotoptypen im Hinblick auf einzelne betroffene Schutzgüter noch ein besonderer Schutzbedarf zukommen, der ggf. hinzuzurechnen ist.

[7] Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung.

7.2.2 Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Ist-Zustand

Nachfolgende Tabelle dokumentiert den Ist-Zustand im zukünftigen Geltungsbereich, d. h. die im Jahr 2022 erfassten Biotoptypen.

Die für die Ermittlung des Eingriffsflächenwerts maßgeblichen Biotoptypen bzw. Festsetzungen sind im Biotoptypenplan (Anlage 1) dargestellt. Ein besonderer Schutzbedarf, etwa durch Vorkommen von Rote-Liste-Pflanzenarten oder bedeutende faunistische Funktionsbeziehungen, ist dabei im Geltungsbereich nicht betroffen.

Tabelle 7-1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet mit Wertstufen nach Liste II der Arbeitshilfe Nds. Städtetag 2013

Biotoptyp	Größe in m²	Wertfaktor	Flächenwert	Schutzgüter	Besonderer Schutzbedarf
Gewerbegebiet (OGG) (ges.: 2.054) **13.4 X Versiegelte Flächen** (GRZ = 0,8) Unversiegelter Bereich: 0,2 **Artenarmer Scherrasen (GRA)** **Wegeparzelle (2.611)** davon versiegelte Fläche **Weg (OVV)**	 1.644 410 1.491	 0 1 0	 0 409 0	- Arten- und Lebensgemeinschaften - Boden - Wasser - Klima/Luft - Landschaftsbild	-
davon unversiegelte Fläche **Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren** **10.4.2 (UHM)** **Als Grundfläche für 2.13.3 (HBA)**	 1.120	 3	 3.360	- Arten- und Lebensgemeinschaften - Boden - Wasser - Klima/Luft - Landschaftsbild	-
Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand				- Arten- und Lebensgemeinschaften - Boden	**X**

Biotoptyp	Größe in m²	Wertfaktor	Flächenwert	Schutzgüter	Besonderer Schutzbedarf
Randeingrünung Nord **Randeingrünung West** **2.16.3 (HPS)**	1.185 3.808 **∑ 4.993**	3 3	3.555 11.424 **14.979**	- Wasser - Klima/Luft - Landschaftsbild	
Sonstiges naturfernes Staugewässer/Intensivgrünland **4.22.6 (SXS)/ 9.6.4 (GIF)**	17.670	2	35.340	- Arten- und Lebensgemeinschaften - Boden - Wasser - Klima/Luft - Landschaftsbild	-
Acker **11.1.2 (AS)**	71.937	1	71.937	- Arten- und Lebensgemeinschaften - Boden - Wasser - Klima/Luft - Landschaftsbild	-
Summe	**99.265**		**126.026**		

7.2.3 Ermittlung des Kompensationswertes der Eingriffsfläche

Nachfolgend wird der Biotopwert bzw. Neuanlagenwert des Planungszustands ermittelt. Zur Verdeutlichung der Werteinstufung der durch die Planung entstehenden Flächenkategorien, sind diese in der unten angeführten Tabelle durch die zu erwartenden Ziel-Biotoptypen gekennzeichnet.

Tabelle 7-2: Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Planungszustand (Aufstellung des B-Plans)

Biotoptyp	Größe in m²	Wertfaktor	Flächenwert	Schutzgüter	Besonderer Schutzbedarf
Gewerbegebiet (OGG) (ges.: 64.514) **13.4 X Versiegelte Flächen** (GRZ = 0,8) Unversiegelter Bereich: 0,2	51.611	0	0	- Arten- und Lebensgemeinschaften - Boden - Wasser - Klima/Luft - Landschaftsbild	

Biotoptyp	Größe in m²	Wertfaktor	Flächenwert	Schutzgüter	Besonderer Schutzbedarf
Artenarmer Scherrasen (GRA)	12.903	1	12.903		
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Befplanzungen (ges.: 2.755 m²) **Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand (HPS)** Randeingrünung Nord Bestand Randeingrünung Nord Planung **Junger Streuobstbestand (HOJ)***	 1.185 1.570 4.515	 3 3 3	 3.555 4.710 13.545	- Arten- und Lebensgemeinschaften - Boden - Wasser - Klima/Luft - Landschaftsbild	
Wegeparzelle (2.611) davon versiegelte Fläche **Weg (OVV)**	 1.491	 0	 0		
davon unversiegelte Fläche **Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren 10.4.2 (UHM)** **Als Grundfläche für 2.13.3 (HBA)**	1.120	3	3.360	- Arten- und Lebensgemeinschaften - Boden - Wasser - Klima/Luft - Landschaftsbild	
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung **Straßenverkehrsfläche** **13.4 X**	467	0	0		

Biotoptyp	Größe in m²	Wertfaktor	Flächenwert	Schutzgüter	Besonderer Schutzbedarf
Versiegelte Flächen					
Sonstiges naturfernes Staugewässer/Intensivgrünland **4.22.6 (SXS)/ 9.6.4 (GIF)**	24.403	2	48.806	- Arten- und Lebensgemeinschaften - Boden - Wasser - Klima/Luft - Landschaftsbild	-
Summe	**99.262**		**84.639**		

* *"Ausgleichsmaßnahmen mit dem Ziel, Biotoptypen des Wertfaktors 4 oder 5 zu entwickeln, kann ein jeweils um einen Wertpunkt geringerer Wertfaktor zugeordnet werden, da neugeschaffene Biotope den Wert eines "gereiften" Biotops erst nach Jahren erreichen".*

7.2.4 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für externe Kompensationsmaßnahmen

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird der Biotopwert des Planungszustands von dem Biotopwert des Ist-Zustands abgezogen.

Bilanz:		Ist-Zustand	126.026 WE
	-	Planungszustand	84.639 WE
		Kompensationsdefizit	**- 41.387 WE**

Durch die Realisierung der Planungsabsichten aus B-Plan Nr. 44 entsteht ein Kompensationsdefizit von 41.387 Werteinheiten.

7.3 Bestimmung des Flächenwertes der Biotoptypen der Ausgleichsfläche

In der nachfolgenden Tabelle wird der gegenwärtige (Ist-Zustand) und der zukünftige Wert (Planung) der für die Ausgleichsmaßnahmen vorgesehene Fläche dokumentiert.

Tabelle 7-3: Ermittlung des Flächenwertes der Ausgleichsflächen

Ausgleich auf Ackerflächen der Wertstufe 1 Aufwertung um Wertfaktor 3 auf einen Biotoptyp mit dem Wertfaktor 4			
Beschreibung der Ausgleichsmaßnahme	**Größe der Ausgleichsfläche**	**Aufwertung um Wertfaktor**	**Flächenwert WE**
Nr. + Bezeichnung + Kürzel	Fläche in m²		
1.15. Birken- und Kiefernwald entwässerter Moore (WV)	**13.800**	**3**	**41.400**
Summe			**41.400**

Die nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter, die infolge der Realisierung von B-Plan Nr. 44 ausgelöst werden, können durch die Etablierung von Biotoptypen der Wertstufe 4 auf einer Ackerfläche der Wertstufe 1 vollständig realisiert werden.

7.4 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

7.4.1 Plangebiets-Interne Kompensationsmaßnahmen

Erhebliche Eingriffe, die nicht vermieden oder verringert werden können, sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Sie sollen nach Möglichkeit in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit den Flächen oder Funktionen stehen, die durch einen Eingriff verloren gehen oder beeinträchtigt werden.

Im Geltungsbereich kann ein teilweiser Ausgleich vor Ort geschaffen werden, der in der Bilanzierung bereits berücksichtigt wurde. Entsprechende Flächen sind in der zeichnerischen Festsetzung des Bebauungsplans gekennzeichnet.

Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist, als Ergänzung des nördlichen vorhandenen Gehölzbestandes, ein Gehölzbestand auf einer Fläche von rd. 1.570 m² mit folgender Zusammensetzung zu etablieren (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB):

Pflanzenauswahl (Maßnahmenfläche 1)

- Quercus petraea (Traubeneiche) Ho, 3 x ver., StU 12 - 14 cm
- Fagus sylvatica (Rotbuche) Ho, 3 x ver., StU 12 - 14 cm

- Crataegus monogyna (Weißdorn) ver. Str., 3 - 4 Tr., 100 - 150 cm
- Rosa canina (Hunds-Rose) ver. Str., 3 - 4 Tr., 100 - 150 cm
- Prunus spinosa (Schlehe) ver. Str., 3 - 4 Tr., 100 - 150 cm
- Corylus avellana (Haselnuss) ver. Str., 3 - 4 Tr., 100 - 150 cm
- Frangula alnus (Faulbaum) ver. Str., 3 - 4 Tr., 100 - 150 cm
- Prunus avium (Vogel-Kirsche) ver. Hei. o.B., 200 - 250 cm
- Salix caprea (Sal-Weide) ver. Str., 3 - 4 Tr., 100 - 150 cm
- Sorbus aucuparia (Erberesche) ver. Hei. o.B., 200 - 250 cm
- Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) ver. Str., 3 - 4 Tr., 100 - 150 cm

Die Mindestpflanzenzahl wird auf eine Pflanze pro 2 m² festgesetzt. Es sind zu 10 % die Baumarten Eiche (Quercus petrea) und Buche (Fagus sylvatica) zu pflanzen und zu 90 % die ergänzenden Strauch- und Heisterarten. Der Abstand der Bäume untereinander soll rd. 10 m betragen.

Die anzupflanzenden Gehölze müssen gebietseigener Herkunft (Norddeutsches Tiefland, Vorkommensgebiet 1) nach dem "Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze" (AG Gebietseigene Gehölze, 2011) sein.

Es ist eine Fertigstellungspflege vorzusehen. Abgänge sind durch Nachpflanzungen mit Gehölzen gleicher Art an ungefähr gleicher Stelle zu ersetzen.

Die Maßnahmenfläche M1 wird mit dem Gewerbegebiet eingezäunt, sodass ein ausreichender Schutz vor Wildverbiss besteht.

Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist, als Ersatz der Randeingrünung West, eine 16 m breite Streuobstwiese auf einer Fläche von rd. 4.515 m² mit folgender Zusammensetzung zu etablieren (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB):

Pflanzenauswahl (Maßnahmenfläche 2)

- Malus dom. in Sorten (u. a. Altländer Pfannkuchen, Boskoop, Bremervörder Winterapfel, Finkenwerder Prinz, Holsteiner Cox, Winterprinz) - H, 3v, mB, StU. 10-12 cm

- Prunus dom. in Sorten (u. a. Brühler Frühzwetsche, Hauszwetsche, Ontariopflaume) - H, 3v, mB, StU. 10-12 cm
- Pyrus com. in Sorten (u. a. Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Speckbirne) - H, 3v, mB, StU. 10-12 cm

Die Pflanzung wird im Pflanzraster von 8 m x 8 m in flächiger Pflanzung angelegt. Die anzupflanzenden Gehölze müssen gebietseigener Herkunft (Norddeutsches Tiefland, Vorkommensgebiet 1) nach dem "Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze" (AG Gebietseigene Gehölze, 2011) sein.

Es ist eine Fertigstellungspflege vorzusehen. Die Streuobstwiese soll frei zugänglich sein. Gegen Wildverbiss ist ein Einzelstammschutz vorzusehen. Ausfälle sind zu ersetzen.

Die Streuobstwiese ist mit einer artenreichen Blühwiesenuntersaat anzusäen und einmal jährlich im Herbst zu mähen.

7.4.2 Plangebiets-Externe Kompensationsmaßnahmen

Der in Kapitel 7.2.4 dargestelte verbleibende Kompensationsbedarf von **41.387** Wertpunkten ist vollständig auf externen Flächen zu leisten.

Entsprechend der Grundsätze zur Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen nach dem niedersächsischen Städtetagsmodell ist " *der Verlust von Biotoptpyen nach Möglichkeit durch Neuanlage und Entwicklung von Biotopen der gleichen Haupteinheit auszugleichen. In begründeten Fällen können Biotoptypen einer anderen Haupteinheit gewählt werden (z. B. bei Inanapsruchnahme von Acker-, Gartenbau- und Siedlungsiotopten.)".*

Dafür steht eine externe Ausgleichfläche zur Verfügung, die in die vorliegende Planung eingestellt wird.

Die Fläche liegt in der Gemeinde Elsdorf, in der Gemarkung Elsdorf, Flur 4. Das vorgesehene Flurstücke 8/3 wird bislang intensiv als Ackerland genutzt. Es weist insgesamt eine Größe von rd. 11,86 ha auf. Es werden rd. **1,38 ha** zur Deckung des externen Kompensationsbedarfs erforderlich.

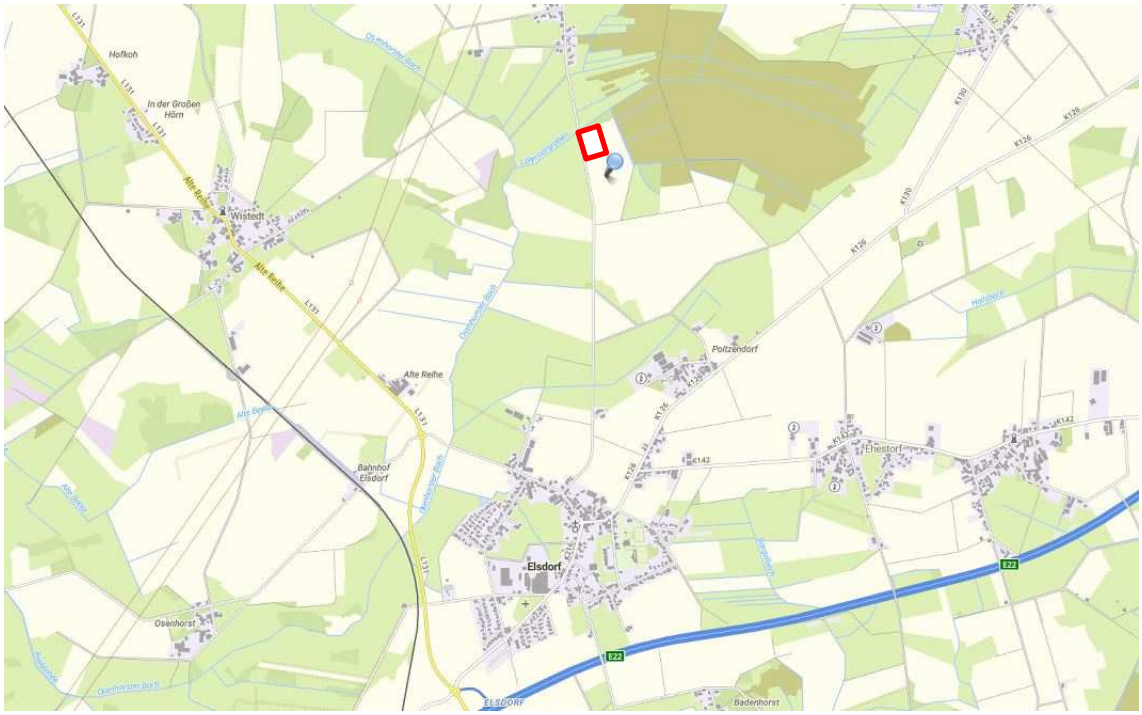

Abbildung 7-1: Lage der externen Kompensationsfläche (rot umrandet)

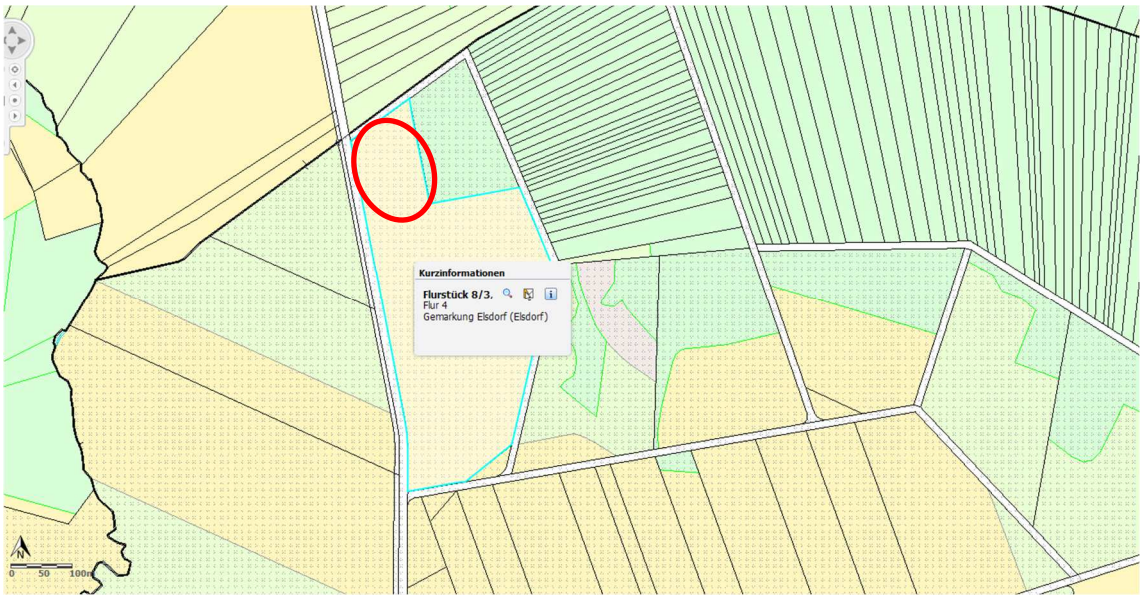

Abbildung 7-2: Externe Kompensationsfläche auf Flurstück 8/3 (roter Kreis)

Laut landesweiter Biotopkartierung (1984 - 2004)[8] sind im Bereich der externen Kompensationsfläche naturnahe Hochmoore und Übergangsmoore sowie Birken-Bruchwald (Birken- und Kiefernwälder auf entwässerten Mooren) vorhanden (vgl. nachfolgende Abbildung - die externe Kompensationsfläche ist als roter Kreis verortet).

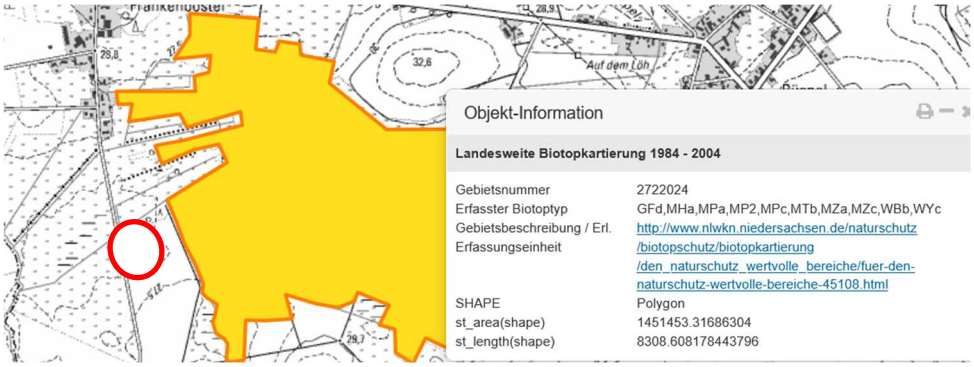

Abbildung 7-3: Landesweite Biotopkartierung

Des Weiteren handelt es sich bei den Nachbarflächen um ein Gebiet, das die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet (NSG) gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 16 NNatSchG erfüllt[8] (vgl. nachfolgende Abbildung - die externe Kompensationsfläche ist als roter Kreis verortet).

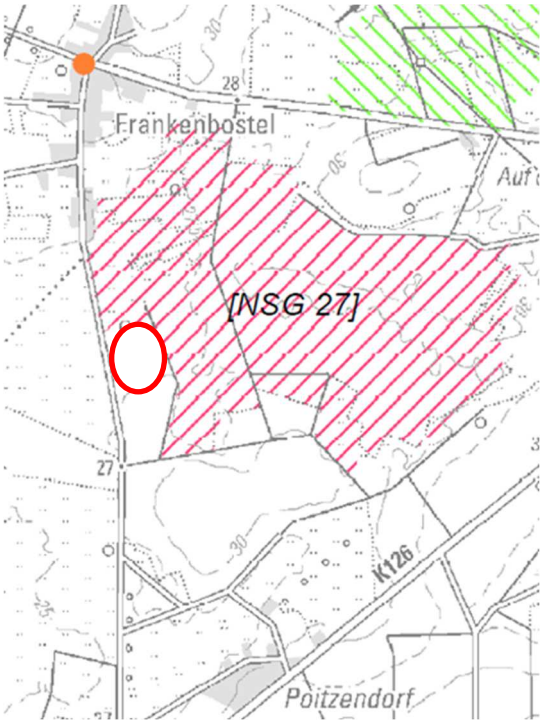

Abbildung 7-4: Abgrenzungsvorschlag NSG 27 zur Neuausweisung

[8] Umweltkartenserver Niedersachsen, aufgerufen am 30.01.2023.

Auf Grundlage einer Besprechung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird der östlich des Flurstücks 8/3 vorhandenen Biotoptyp "Birken- und Kiefernwälder auf entwässertem Hoch- und Niedermoor" für die Kompensation auf dem Flurstück 8/3 aufgegriffen und nach Westen bis zur Frankenborsteler Straße weitergeführt. 1,38 ha Ackerfläche der Wertstufe 1 wird durch die Etablierung eines Birken- und Kiefernwaldes entwässerter Moore um drei Wertstufen auf die Wertstufe 4 aufgewertet.[9] Laut Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung[7] wird dieser Biotoptyp mit der Wertstufe 5 bewertet. *"Ausgleichsmaßnahmen mit dem Ziel, Biotoptypen des Wertfaktors 4 oder 5 zu entwickeln, kann jedoch ein jeweils um einen Wertpunkt geringerer Wertfaktor zugeordnet werden, da neugeschaffene Biotope den Wert eines "gereiften" Biotops erst nach Jahren erreichen".*[7]

Maßnahme - Entwicklung eines Birken- und Kiefernwaldes entwässerter Moore

Auf dem vorgenannten Flurstück 8/3 wird auf 1,38 ha ein Birken- und Kiefernwald entwässerter Moore mit nachfolgenden Gehölzen entwickelt.

Betula pendula (Sand-Birke)	verpflanzter Heister, mit Ballen, 6 cm Umfang, Höhe 150-200 cm
Betula pubescens (Moor-Birke)	verpflanzter Heister, mit Ballen, 6 cm Umfang, Höhe 150-200 cm
Pinus sylvestris (Gewöhnliche Kiefer)	mit Ballen, Höhe 80-100 cm

Die Pflanzung erfolgt in versetzter Anordnung, mit einem Reihen- und Pflanzabstand von 2,0 m. Es sind zu 70 % Birken und zu 30 % Kiefern zu pflanzen.

Die anzupflanzenden Gehölze müssen gebietseigener Herkunft (Norddeutsches Tiefland, Vorkommensgebiet 1) nach dem "Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze" (AG Gebietseigene Gehölze, 2011) sein.

Es ist eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege vorzusehen. Die Pflanzungen sind mit einem Wildschutzzaun für mindestens fünf Jahre gegen Verbiss zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.

[9] Besprechung mit Frau Dollenbacher von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 30. Januar 2023.

8 Prüfung der Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange

8.1 Einleitung

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, herauszuarbeiten, ob durch das geplante Vorhaben Schädigungen bzw. Störungen der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Dabei werden als vorhabenbedingte Wirkfaktoren z. B. Flächenversiegelungen und Überformung sowie Verlust von Biotopen zugrunde gelegt.

Aufgrund der Einschränkung der Zugriffsverbote durch den § 44 (5) BNatSchG sind bezogen auf dieses Eingriffsvorhaben folgende Artengruppen von artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG)10
- Europäische Vogelarten (streng geschützte sowie besonders geschützte Vogelarten)

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird der Frage nachgegangen, ob die Umsetzung der Maßnahmen durch die Vorgaben des speziellen Artenschutzrechts dauerhaft verhindert wird. Zur Klärung des Sachverhalts werden folgende Teilfragen geklärt:

1. Beschreibung der Planung: Welche der Maßnahmen sind geeignet, sich nachteilig auf geschützte Tier- oder Pflanzenarten auszuwirken?
2. Relevante Artenvorkommen: Welche Vorkommen besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten sind aus dem Plangebiet bekannt? Welche weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten kommen möglicherweise vor?
3. Artenschutzrechtliche Verbote: Welche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG werden bei Realisierung der Planung berührt? Sind diese nach den Vorgaben des § 44 (5) BNatSchG im vorliegenden Fall anzuwenden?

[10] RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Beitrittsakte 2003.

Das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten basiert auf dem Habitatpotenzial, das aus der vorhandenen Biotopausstattung im Planungsgebiet (laut Ortsbegehung im Februar 2020) abgeleitet wird.

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Urteile des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Regel auf Artniveau zu behandeln. Arten, bei denen die Lebensweise, ökologischen Ansprüche und Betroffenheitssituation sehr ähnlich sind, können bei der Prüfung zusammengefasst werden. Nicht gefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche werden damit in Gruppen (z. B. Gebüschbrüter) zusammengefasst betrachtet.

8.2 Projektwirkungen - mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Als grundsätzliche Projektwirkungen durch die mit dem Bebauungsplan ermöglichten Nutzung sind hinsichtlich der gesetzlich geschützten Tiere und Pflanzen insbesondere folgende Beeinträchtigungen theoretisch denkbar:

- Neuversiegelung von Flächen:
    - baubedingte Individuenverluste [Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten)]
    - Inanspruchnahme funktional bedeutender (Teil-)Habitate durch Bau und Anlagen, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten [Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)]
    - Erhebliche Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG durch baubedingte Störwirkungen (Lärm, Licht, Bewegungsreize)

Die hier beschriebenen Wirkungen werden nachfolgend daraufhin überprüft, ob sie grundsätzlich geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen.

8.3 Relevanzprüfung und Konfliktanalyse

8.3.1 Pflanzen

Ein Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder gefährdete Arten, für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist aufgrund der Biotopausstattung des Eingriffsbereichs nicht zu erwarten. Ein Eintreten des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

8.3.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Unter Berücksichtigung der lokalen Population ist im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Eingriff erheblich, wenn eine durch die Umsetzung der Planung verursachte Tötung von Tieren eine signifikante Verschlechterung dieser lokalen Population hervorruft und somit ihr Überleben langfristig nicht gesichert bleibt.

Fledermäuse

Im Plangebiet ist grundsätzlich anhand der Verbreitungsgebiete sowie der umgebenden Strukturen mit einem Vorkommen v. a. folgender Arten zu rechnen[11]:

- Großer Abendsegler
- Breitflügelfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus,
- Zwergfledermaus.

Im direkten Vorhabenbereich ist ein Vorkommen von Fledermausquartieren ausgeschlossen, da es sich lediglich um eine Ackerfläche und einen Gehölzbestand ohne Höhlenquartiere handelt. Im Bereich der parallel zum Wiesenweihenweg verlaufenden Baumreihe aus Stiel-Eichen wurden keine Baumhöhlen vorgefunden. Diese Baumreihe ist nicht durch die Planung betroffen.

[11] NLWKN (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

Da ebenfalls keine wertvollen Jagdhabitate betroffen sind, deren Verlust zu einer Aufgabe eines umliegenden Quartiers führen könnte, besteht mit der Umsetzung der Planung keine potenzielle Gefährdung für die Artengruppe der Fledermäuse. Gehölzstrukturen wie die Baumreihe parallel zum Wiesenweihenweg, über denen einige Arten jagen, werden im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans auch nicht entfernt.

Eine Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos durch das Vorhaben ist für diese Artengruppe ebenso auszuschließen. Die Bautätigkeiten finden tagsüber, d. h. außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse statt.

Da die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wie die Breitflügelfledermaus und *Pipistrellus*-Arten (Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus), die mehr oder weniger strukturunabhängig im freien Luftraum jagen, kaum empfindlich gegenüber Licht sind, sind ggf. notwendige Beleuchtungen bei Dunkelheit nicht als erhebliche Störungen einzustufen.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG kann unter Berücksichtigung der notwendigen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Sonstige Säugetierarten

Der Fischotter kommt zwar im Landkreis Rotenburg (Wümme) vor, jedoch legt die Habitatausstattung es nicht nahe, dass entsprechende Vorkommen im Wirkraum existieren. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Reptilien

Die Biotoptypenausstattung der Vorhabenfläche lässt ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Kreuzotter, Schlingnatter, Zauneidechse), auch unter Berücksichtigung der Angaben des NLWKN über die Verbreitungsräume, nicht erwarten. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben bzw. das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist auszuschließen.

Amphibien

Im südlichen Bereich des Plangebietes liegt ein Regenrückhaltebecken. In einer Entfernung von rd. 90 m zur westlichen Plangebietsgrenze fließt die Stimbeck, ein naturferner Graben 3. Ordnung. Die genannten Gewässer könnten auch als potenzielle Laichhabitate dienen. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich

relevanter Arten im Bereich dieser Gewässer kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Allerdings ist keine Veranlassung zu erkennen, dass Amphibien aus dem dortigen Bereich in Richtung der vom Vorhaben betroffenen Ackerfläche wandern könnten. Weitere Gewässer sind im direkten Umfeld nicht vorhanden. Somit sind auch sporadische Vorkommen oder Landlebensräume von artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten im Planungsgebiet ausgeschlossen.

Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben bzw. das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist auszuschließen.

Fische und Rundmäuler

Durch die Planung wird in kein Gewässer eingegriffen.

Libellen

Das im Planungsraum existierende Regenrückhaltebecken mit Dauerwasserstau und mit seinen Röhrichtbeständen stellt potenziell ein Lebensraum für Libellen dar. Im Rahmen der Realisierung des Vorhabens ist eine Erweiterung des RRB geplant. Im Rahmen der Bauausführung sind daher Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu treffen, durch die eine mögliche Beeinträchtigung der Libellenfauna vermieden wird.

Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben bzw. das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG wird damit ausgeschlossen.

Käfer und Heuschrecken sowie Tag- und Nachtfalter

Die in Niedersachsen streng geschützten Käfer-, Falter- und Heuschreckenarten gemäß Anhang IV der FFH-RL bzw. BArtSchV kommen aufgrund fehlender Biotopstrukturen und aufgrund der Angaben des NLWKN zur Verbreitung dieser Arten nicht im Untersuchungsgebiet vor. Eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung ist daher nicht notwendig.

8.3.3 Europäische Vogelarten

Es wird nachfolgend geprüft, ob es, bezogen auf die vorkommende Brut- und Gastvögel, zur Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG durch die Umsetzung des geplanten Bebauungsplans kommt.

Brutvögel

Vorhabenbezogen wurden keine Brutvogelerfassungen durchgeführt. Im Plangebiet ist sind Ackerflächen und eine Gehölzfläche sowie ein Regenrückhaltebecken sowie eine Baumreihe vorhanden. Im Bereich der Ackerflächen ist das Vorkommen von Offenlandbrütern nicht vollständig auszuschließen. In den umgebenden Gehölzflächen und Baumreihen ist mit einem Vorkommen verschiedener Gehölzbrüter zu rechnen. Sämtliche europäischen Vogelarten unterliegen laut § 7 BNatSchG dem Artenschutz. Daher erfolgt nachfolgend eine Überprüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG. Die potenziell vorkommenden Arten werden aufgrund fehlender Informationen zu dem tatsächlichen Brutvogelbestand in Gilden mit ähnlichen Lebensraumansprüchen zusammengefasst. Die Prüfung gilt somit für alle Vogelarten, die am Standort vorkommen könnten und diesen Gruppen zugeordnet werden können.

Tabelle 8-1: Gilde Gehölzbrüter

Gilde der Hecken, Baumreihen und (Siedlungs-) Gehölze: Im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommend: z.B. Amsel, Buchfink, Buntspecht, Gartengrasmücke, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Trauerschnäpper (3/3)**	1: nein* 2: nein 3: nein
1) Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Nein: Die Arten dieser Gilde nutzen Gebüsch- oder andere Gehölzstrukturen als Brutplätze. Die Ackerfläche des geplanten Geltungsbereiches (= direkter Eingriffsbereich) ist umgeben von einem Feldgehölz, einer Baumreihe, kleinere Gruppen älterer Eichen und einer Feldhecke. Diese verschiedenen Gehölzstrukturen sowie auch die südlich liegenden Hausgärten bieten geeignete Bruthabitate im direkten Nahbereich der Planung. Gehölzentnahmen sind im Zuge der vorliegenden Planung nicht erforderlich. Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme nicht abzuleiten. 2) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Nein: Bei Umsetzung der Planung kann es durch die Bautätigkeiten potenziell zu Störungen von Brutvögeln in Form von Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Bereich der genannten Gehölze im Nahbereich des Planungsgebietes. Eine Störung der Avifauna ist dann erheblich, wenn sie mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population verbunden ist. Die Möglichkeit des Ausweichens von Individuen auf benachbarte Lebensräume kann dabei berücksichtigt werden. Die als potenziell vorkommend betrachteten Vogelarten sind gegenüber Lärm nicht sehr störungsempfindlich und kommen grundsätzlich in Siedlungsnähe vor. Eine Vorbelastung besteht v. a. durch die Lage innerhalb des Siedlungsrandbereiches und die landwirtschaftliche Nutzung. Somit ist durch die geplante Wohnbebauung keine	

Gilde der Hecken, Baumreihen und (Siedlungs-) Gehölze: Im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommend: z.B. Amsel, Buchfink, Buntspecht, Gartengrasmücke, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Trauerschnäpper (3/3)**	1: nein* 2: nein 3: nein

vorhabenbedingte Erhöhung der Scheuchwirkung gegeben, die erheblich über das bisherige Maß hinausgeht.

Für die Dauer der lärmintensiven Baumaßnahme können einzelne Individuen jeweils in die angrenzenden Flächen ausweichen. In der Umgebung stehen ähnliche Habitate (Feldgehölze östlich, Hausgärten) zur Verfügung.

Für die genannten Vogelarten ist daher nicht prognostizierbar, dass sich aus Störungen durch die Bautätigkeiten oder die zukünftige Nutzung negative Auswirkungen auf die lokalen Populationen ergeben.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung wird nicht erfüllt.

3) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein:

Eine Zerstörung genutzter Nester in Gehölzen ist ausgeschlossen, es finden keine Rodungen statt.

Die betrachteten Arten sind nicht streng nistplatztreu und können daher auf benachbarte Strukturen (angrenzende Hausgärten sowie z. B. östlich des Planungsgebiets vorhandene Feldgehölze) ausweichen. Es ist zudem im Osten des Geltungsbereiches eine Pflanzmaßnahme vorgesehen, sodass zukünftig zusätzliche, geeignete Habitatstrukturen für Gehölzbrüter zur Verfügung stehen werden.

Unverzichtbare Nahrungsflächen unter dem Schutzbegriff der "Fortpflanzungs- und Ruhestätten" werden nicht entfernt bzw. stehen für die betrachteten Arten im Umfeld in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit auch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht abzuleiten ist.

8.4 Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung

Die im Zuge der Planung vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere und Pflanzen sind auch geeignet, Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten zu vermeiden. Die Maßnahmen sind bereits in Kap. 7.1 aufgeführt und entsprechend als auch artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahme gekennzeichnet.

8.5 Zusammenfassung

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden relevanten Arten lässt sich ein Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2

sowie Nr. 3 (Tötung, erhebliche Störung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) bei Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen ausschließen. Aufgrund fehlender relevanter Pflanzenartenvorkommen kann auch ein Eintreten des Verbotes nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 (7) des BNatSchG ist entsprechend nicht erforderlich.

9 Prüfung der Betroffenheit von Schutzgebieten

Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb oder im räumlichen Umfeld von ausgewiesenen Schutzgebieten nach BNatSchG und nicht innerhalb von Natura-2000-Gebieten.

Der Geltungsbereich befindet sich zudem nicht innerhalb eines Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebietes.

Weiterhin sind im Untersuchungsgebiet keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG geschützten Biotope erfasst worden.

Der Vorhabenbereich liegt in einer Entfernung von etwa 400 m vom nächstgelegenen FFH-Gebiet "Oste mit Nebenbächen" (EU-Code: 2520-331).

Aufgrund der geringen Reichweite der Projektwirkungen und der zwischen dem Geltungsbereich und dem Schutzgebiet liegenden Siedlungs- und Verkehrsflächen kann auch ohne eine FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden, dass es durch das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks des Natura-2000-Gebietes kommen kann.

Ein Auftreten der terrestrischen Zielarten des Schutzgebiets wie Fischotter im Eingriffsbereich kann aufgrund der Vorbelastungen (Verkehrsnutzung, Lärm, Licht) ohnehin ausgeschlossen werden.

Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitshauptprüfung ist in keinem Fall erforderlich.

10 Ergänzende Angaben über technische Verfahren und Kenntnislücken

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB auch die wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung, insbesondere Hinweise auf Kenntnislücken sowie geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen zu erläutern:

Die relevanten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sind bereits in den voranstehenden Kapiteln angeführt. Die Bilanzierung stützt sich auf die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" (Niedersächsischer Städtetag).

Es bestehen keine Kenntnislücken zu relevanten Schutzgütern. Es wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Vorkommen aller relevanten Tierartengruppen konnten auf dieser Basis mittels Potenzialanalysen hinreichend eingeschätzt werden. Schwierigkeiten bei der Datenermittlung bestanden nicht.

11 Maßnahmen zur Überwachung

Ein nach § 4c BauGB verpflichtendes Monitoring durch die Gemeinde dient dazu, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen bei der Durchführung der Planung frühzeitig zu erkennen, um ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Zur Überwachung (Monitoring) der vorliegenden Planung werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Die Gemeinde wird drei Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes und der zugeordneten Ausgleichsfläche durchführen oder veranlassen und diese dokumentieren. Schwerpunkt sind hierbei die im Planungsgebiet verbleibenden Gehölzbestände sowie die erfolgreiche Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme vor Ort. Hierdurch können potenzielle, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.

12 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Heeslingen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 "Wiesenweihenweg" im Bereich der Ortschaft Heeslingen sowie die 78. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren.

Der Geltungsbereich des B-Plans soll als "Gewerbegebiet" mit einer Grundflächenzahl von 0,8, Flächen für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung "Regenrückhaltebecken", Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Straßenverkehrsflächen festgesetzt werden. Im Flächennutzungsplan (FNP) sind für den überwiegenden Teil des Plangebietes keine Darstellungen auf der Vorhabenfläche hinterlegt und entsprechend ist die Nutzung der Forst- und Landwirtschaft vorbehalten. Der FNP soll daher analog angepasst werden.

Um die Umweltbelange in den Planungsprozess einzustellen, ist hierfür eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse gemäß § 2a BauGB mit dem vorliegenden Umweltbericht, gemeinsam geltend für den B-Plan und die Änderung des FNP, dokumentiert werden. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist in den vorliegenden Bericht integriert.

Das Plangebiet wird aktuell landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Im Südosten des Plangebietes befindet sich ein Regenrückhaltebecken. Das geplante Gewerbegebiet wird südlich und westlich durch den Wiesenweihenweg abgegrenzt. Im Osten grenzt der Geltungsbereich des B-Plan Nr. 38 "Wiesenweihenweg" und des B-Plans Nr. 30 "Gewerbepark zum Kreuzkamp" an das Planungsgebiet an.

Das bestehende Gewerbegebiet Wiesenweihenweg wird derzeit nahezu ausschließlich über angrenzende betriebseigene Flächen erschlossen. Die Anbindung des neuen Gewerbegebietes soll zukünftig direkt von Norden über die Straße „Am Kreuzkamp“ erfolgen.

Der Bebauungsplan bereitet zusätzliche Versieglungen und Gehölzverluste vor. Aus einer Versiegelung bislang nicht baulich genutzter und unversiegelter Böden resultieren erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden. Der planerisch vorbereitete Biotopverlust führt darüber hinaus zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen. Gehölzverluste und damit erhebliche Beeinträchtigungen des Landschafts- bzw. Ortsbildes sind weitestgehend zu vermeiden. Der Verursacher des Eingriffs leistet Ersatz für die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen in die Schutzgüter Boden und Pflanzen in Form

einer externen Kompensationsmaßnahme. Das verbleibende Kompensationsdefizit wird auf einer externen Fläche in der Gemarkung Elsdorf, Flur 4, Flurstück 8/3 durch die Etablierung eines Birken- Kiefernwaldes entwässerter Moore auf einer Fläche von rd. 1,38 ha ausgeglichen.

Weitere Beeinträchtigungen können durch geeignete Maßnahmen vermieden oder vermindert werden. Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter.

Hinsichtlich der im Umfeld des Planungsgebietes vorkommenden, durch die Planung potenziell betroffenen Tierarten (Brutvögel, Fledermäuse) lässt sich ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 ausschließen bzw. durch Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen verhindern.

Es sind keine Schutzgebiete nach §§ 22 bis 29 sowie § 32 BNatSchG und keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope betroffen. Auch liegt der Geltungsbereich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Aufgestellt:

IDN Ingenieur-Dienst-Nord
Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH

Bearbeitet:

Dipl.-Ing. Ursula Nutto
Umwelt-/Landschaftsplanung

Projekt-Nr. 5862 A

Oyten, 30. März 2023

i. V.

Dipl.-Biol. Michael Fitschen

Bestand:

Einzelbäume

Legende

3.03.40 (13.5.2)

Geltungsbereich B-Plan

Grenze des Untersuchungsgebietes

Übersicht über die Biotoptypen im Untersuchungsgebiet
- bis zur dritten Hierarchiestufe mit Kennzeichnung der Biotoptypen

Signatur	Biotoptyp, Vegetationsausbildung und Strukturmerkmal
	2 GEBÜSCHE UND GEHÖLZBESTÄNDE
	Einzelbaum/ Baumbestand (HB)
HBA	Allee/ Baumreihe *(2.13.3)*
HPS	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand *(2.16.3)*
	4 BINNENGEWÄSSER
	Naturfernes Stillgewässer (SX)
SXS	Sonstiges naturfernes Stillgewässer *(4.22.6)*
	9 GRÜNLAND
	Artenarmes Intensivgrünland (GI) (§g)
GIF	Sonstiges feuchtes Intensivgrünland *(9.6.4)*
	10 TROCKENE BIS FEUCHTE STAUDEN- UND RUDERALFLUREN
	Untertypen:
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte *(10.4.2)*
	11 ACKER- UND GARTENBAU-BIOTOPE
	Acker (A)
AS	Sandacker *(11.1.1)*
	13 GEBÄUDE, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN
	Verkehrsfläche (OV)
OVW	Weg *(13.1.11)*
	Dorfgebiet/landwirtschaftliches Gebäude (OD)
ODP	Landwirtschaftliche Produktionsanlage *(13.8.4)*
	Industrie- und Gewerbekomplex (OG)
OGG	Gewerbegebiet *(13.11.2)*
	Gewerbekomplex der Energieversorgung (OK)
OKG	Biogasanlage *(13.13.7)*

Erläuterungen:
Die Signaturen in dieser Legende sind nach Olaf von Drachenfels (2020) geordnet.
(§g): Grünland, dessen Umbruch auf bestimmten Standorten nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG zu unterlassen und nach § 2a NAGBNatSchG verboten ist.

Gemeinde Heeslingen

Bebauungsplan Nr. 44

"Wiesenweihenweg Teil II"

Teil II - Umweltbericht

Biotoptypenplan

Projekt-Nr.: 5862-A

	Name	Datum
gez.:	SHO	08/22
gepr.:	Nu	08/22

Koordinatensystem: ETRS 89 UTM Zone 32N

Plangröße: 0,594 x 0,780 = 0,463 m²

Maßstab: 1:2000

Anlage: 1 Index:

Blatt-Nr.:

INGENIEUR-DIENST-NORD
Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH
Planungsbüro für Wasserwirtschaft, Straßen-, Landschafts-, Bauleitplanung, Ingenieurbau
Marie-Curie-Straße 13 · 28876 Oyten · Tel. 04207 6680-0 · Fax 04207 6680-77 · info@idn-consult.de · www.idn-consult.de

Oyten, den 30. März 2023 gez. J. Anselm

3.03.40

\\projekte\1 Produktion\Projekte\5862\5862 AZ\Zeichnungen\Bearbeitungsnahme oder LP\CAD\Anlage 1 Biotoptypenplan.dwg (S_n_Plan, 30032023)